

**Gesamtbauvorhaben: Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Löbnitz**

Datum: 12.05.2025

**Baubeschreibung**

Seite: - 1 -

**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1 Die Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung beabsichtigt die Durchführung des Straßenbauvorhabens:  
*Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Löbnitz.*

Die beiden Anliegerstraßen befinden sich im Zentrum der Löbnitzer Altstadt innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs (Tempo- 30- Zone) im unmittelbaren Umfeld des Löbnitzer Marktplatzes. Die Lage der Baustelle und die Zufahrten zur Baustelle können der *Anlage 1 zur Baubeschreibung* entnommen werden.

Sowohl der „Topfmarkt“ als auch die „Schmiedgasse“ dürfen in beiden Richtungen befahren werden. Allerdings ist wegen der teilweise (sehr) geringen Fahrbahn- bzw. Querschnittsbreiten abschnittsweise kein Begegnen von Fahrzeugen möglich. Die Ausbaugrenzen sind in den Lageplänen dargestellt (*siehe ANLAGEN 2.1 / 2.2: jeweils Seite 1 zur Baubeschreibung*).

Das Gesamtbauvorhaben soll in zwei aufeinanderfolgenden Jahresscheiben ausgeführt werden. Im laufenden Kalenderjahr 2025 soll der Teilbaubereich „Topfmarkt“ grundhaft ausgebaut werden. Nach einer witterungsbedingten Unterbrechung der Bauausführung („Winterpause“) soll dann im kommenden Kalenderjahr 2026 der grundhafte Ausbau der „Schmiedgasse“ erfolgen. Im Vorfeld bzw. im Zuge der Straßenbauarbeiten sind in beiden Teilbaubereichen auch Leistungen im Auftrag und für Rechnung der Versorgungsträger bzw. Versorgungsunternehmen auszuführen.

**1.2 TEIL 02 LVZ: Straßenbauarbeiten**

**- im Teilbaubereich „Topfmarkt“:**

- a) Der grundhafte Ausbaubereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 675 m<sup>2</sup>.
- b) Der frostsichere Oberbau ist mit einer Regeldicke von 60 cm geplant (Belastungsklasse Bk0,3).
- c) Auf dem Erdplanum soll (zumindest unter hydraulisch gebundenen Pflasterflächen) eine Kombinationsmatte aus Geogitter und Vlies verlegt werden.
- d) Die Ausbauflächen sollen mit Natursteinpflasterdecken (Kleinpflaster/Mosaikpflaster) aus Granit befestigt werden. Dabei kommt größtenteils vom AN zu lieferndes, neues Pflaster zum Einsatz. Untergeordnet wird auch Pflaster des AG wiedereingebaut. Die Pflasterverlegung soll teilweise in hydraulisch gebundener Bauweise erfolgen.
- e) Im Zuge der Straßenbauarbeiten erfolgt auch die vollständige Erneuerung der Straßenentwässerungsanlagen (Sickerstränge, Straßenabläufe und Kastenrinnen einschl. Anschlussleitungen). Die oberflächliche Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über Rinnen und Mulden aus Klein- bzw. Großpflastersteinen.
- f) Die beidseitige Begrenzung der Fahrgasse (im südlichen Teilabschnitt) erfolgt durch „Homburger Kanten“, die die Fahrgasse von den beidseitig der Fahrgasse angeordneten Parkständen trennen.
- g) Die Fußwege und Seitenräume werden mit Mosaikpflaster befestigt und von Breitbordsteinen bzw. 1- Zeilern aus Großpflastersteinen begrenzt.
- h) Im Bereich des Bauanfanges muss die bestehende Stützmauer (Betonformsteine) rückversetzt werden.

Die angrenzende unbefestigte Parkfläche erhält einen Profilausgleich und eine Decke aus Splitt- Sand- Gemisch.

Im Zuge der Arbeiten im Teilbaubereich „Topfmarkt“ soll auch die bestehende Kleinpflasterdecke im Kreuzungsbereich „Oesfeldstraße“ – so wie im beigefügten Lageplan (*siehe Anlage 2.1, Seite 1*) dargestellt – aufgenommen und mit Steinen des AG neu wiederhergestellt werden.

**- im Teilbaubereich „Schmiedgasse“:**

- a) Der grundhafte Ausbaubereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 500 m<sup>2</sup>.
- d) Die Ausbauflächen sollen mit Natursteinpflasterdecken (Kleinpflaster) aus Granit befestigt werden. Dabei kommt größtenteils vom AN zu lieferndes, neues Pflaster zum Einsatz. Untergeordnet wird auch Pflaster des AG wiedereingebaut. Die Pflasterverlegung soll weitestgehend in hydraulisch gebundener Bauweise erfolgen.
- f) Die beidseitige Begrenzung der Fahrbahn erfolgt durch „Homburger Kanten“.
- g) Die Fußwege (im Anschlussbereich „Oesfeldstraße“) werden mit Mosaikpflaster befestigt und von Breitbordsteinen begrenzt.
- h) Entlang des Gebäudes Whs 4 muss die bestehende Mauer rückgebaut und (voraussichtlich mit Stelen aus Naturstein) neu errichtet werden.

Im Übrigen gelten die zum *Teilbaubereich „Topfmarkt“* gemachten Angaben.

Weitere Angaben und Informationen können den der *Baubeschreibung als Anlagen 2.1 und 2.2 beigefügten Planunterlagen* entnommen werden.

**1.3 TEIL 03 LVZ: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten**

Die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage soll in beiden Teilbaubereichen erneuert werden. Der AN führt die hierfür erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten aus. Der Rückbau der bestehenden Mast- bzw. Auslegerleuchten, die Kabelverlegung bzw. Kabelbauarbeiten, das Versetzen bzw. Montieren und Anschließen der neuen Mast- bzw. Auslegerleuchten und die weiteren zugehörigen Leistungen werden von einer von der Stadt Löbnitz gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsfirma ausgeführt. Diese von einem Dritten auszuführenden Leistungen sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen. Die dem AN dafür entstehenden Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Die Erd- und Tiefbauarbeiten sind unter TEIL 03 des LVZ ausgeschrieben.

- 1.4 Im Vorfeld bzw. im Zuge der Straßenbauarbeiten beabsichtigen die *Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz* und der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW) Schwarzenberg* die Durchführung von Fernwärmeleitungs- und Wasserleitungsbauarbeiten in den Ausbaubereichen der geplanten Straßenbauarbeiten bzw. im unmittelbaren Umfeld der Ausbaubereiche.

1.4.1 **TEIL 04 LVZ: Fernwärmeanlagen: Erd- und Tiefbauarbeiten**

**- im Teilbaubereich „Topfmarkt“:**

Im Teilbaubereich „Topfmarkt“ wurden in den vergangenen Jahren bereits Fernwärmeleitungen (FW) verlegt. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die bestehenden Fernwärmeleitungen nach den vorhandenen Bestandsunterlagen weitgehend nur mit geringen Rohrüberdeckungen von ca. 0,50 m bis 0,70 m verlegt wurden.

Insbesondere bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten, z.B. beim Befahren des Erdplanums mit Baugeräten und Baufahrzeugen, kann und wird es zu Konflikten mit den bestehenden FW- Leitungen kommen, dies umso mehr, je geringer die Rohrscheitelüberdeckung ist. In diesem Zusammenhang muss auch an die vorhandenen Hausanschlussleitungen gedacht werden. Zur temporären Sicherung der bestehenden FW- Leitungen sind im LVZ Lastverteilungs- bzw. Überfahrplatten aus Stahl sowie bewehrter Sicherungsbeton vorgesehen und ausgeschrieben.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahme soll die aus Richtung „Marktgasse“ bis in Höhe des Gebäudes "Topfmarkt" Whs 1 verlegte Fernwärmeleitung über die "Oesfeldstraße" hinaus bis in den Teilbaubereich "Schmiedgasse" hinein verlängert werden. Außerdem soll die FW- HA- Leitung über die (zum Teilbaubereich "Topfmarkt" gehörende) unbefestigte Parkfläche bis zum Flurstück- Nr. 326/1 (bebaut mit Gebäude "Oesfeldstraße" Whs 8) verlängert werden. Die Rohrleitungsbauarbeiten und weitere zugehörige Leistungen werden durch ein vom AG: *Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz* gesondert beauftragtes Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

Aufgrund des vergleichsweise geringen Umfanges der für die Verlegung der FW- Leitungen notwendigen Erd- und Tiefbauarbeiten wurden diese nicht in das vorliegende LVZ aufgenommen. Der AG beabsichtigt jedoch, den AN mit den erforderlichen Erd- und Tiefbauarbeiten zu beauftragen. Der AN ist in diesem Fall zur Ausführung verpflichtet. Wenn zwischen dem AG und dem AN keine anderweitige Vereinbarung zur Vergütung geschlossen wird, dann erfolgt die Vergütung nach den entsprechenden Positionen unter TEIL 04 LVZ ("Mehrmengen").

**- im Teilbaubereich „Schmiedgasse“:**

Der AG: *Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz* beabsichtigt die Neuverlegung von FW- Leitungen einschl. FW- Hausanschlussleitungen im Teilbaubereich „Schmiedgasse“ (jeweils KMR- Rohre, i.d.R. Einrohrsystem, d.h. Vor- und Rücklauf im gemeinsamen Mantelrohr). Die Fernwärmeleitungen sollen mit einer Überdeckung von i.d.R. ca. 1,00 m verlegt werden. Die Rohrleitungsbauarbeiten und weitere zugehörige Leistungen werden durch ein vom AG gesondert beauftragtes Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

Die Erd- und Tiefbauarbeiten werden vom AN ausgeführt. Die entsprechenden Teilleistungen sind im Leistungsverzeichnis TEIL 04 erfasst.

Weitere Angaben können dem der *Baubeschreibung als Anlage 3 beigefügten Lageplan* entnommen werden.

Die von gesondert beauftragten Dritten auszuführenden Leistungen (Rohrleitungsbauarbeiten und zugehörige Leistungen) sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen. Die dem AN dafür entstehenden Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

1.4.2 **TEIL 05 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten**

Der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)* beabsichtigt in beiden Teilbaubereichen die Erneuerung der bestehenden Trinkwasserleitung, die Erneuerung bzw. Umbindung der Hausanschlussleitungen und weitere zugehörige Arbeiten und Leistungen in den grundhaften Ausbaubereichen und im unmittelbaren Umfeld der Ausbaubereiche. Diese Leistungen sind unter TEIL 05 des LVZ ausgeschrieben. Weitere Angaben können den der *Baubeschreibung als Anlage 4 beigefügten Planunterlagen* entnommen werden.

*Im Übrigen wird auf die ergänzende Baubeschreibung zu TEIL 05 LVZ hingewiesen (siehe Seite 19) !*

1.5 **Das Leistungsverzeichnis (LVZ) wurde wie folgt gegliedert:**

**TEIL 01: Leistungen im Rahmen des Gesamtbauvorhabens**

**TEIL 02: Straßenbauarbeiten**

**TEIL 03: Straßenbeleuchtungsanlage: Erd- und Tiefbauarbeiten**

**TEIL 04: Fernwärmeanlagen: Erd- und Tiefbauarbeiten**

**TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten.**

Unter Federführung der *Stadt Löbnitz, Stadtverwaltung* als Vergabestelle und Auftraggeber für die unter den TEILEN 02 und 03 des LVZ ausgeschrieben Leistungen beabsichtigen die *Fernwärmeversorgung der Stadt Löbnitz* und der *Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge* die Durchführung des Gesamtbauvorhabens: Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Löbnitz. Der wesentliche Umfang der insgesamt geplanten Bauleistungen kann den der *Baubeschreibung beigefügten Anlagen 1 bis 4 entnommen werden*.

Die ausgeschriebenen Leistungen (TEILE 01 bis 05) werden als „Gesamtleistung“ vergeben, eine Vergabe nach Losen (oder „TEILEN“) ist ausgeschlossen. Der Vergabebeschluss erfolgt durch den Stadtrat oder ggf. einen beauftragten Ausschuss der Stadt Lößnitz. Die Aufträge für die unter den einzelnen TEILEN ausgeschriebenen Leistungen werden danach „getrennt“ durch die Stadt Lößnitz, die Fernwärmeversorgung der Stadt Lößnitz und den ZWW erteilt. Im Übrigen wird auf Punkt 10.4 der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (der Vergabestelle) hingewiesen.

- 1.6 Außer den vorbeschriebenen und in das Leistungsverzeichnis bzw. in die „gemeinsamen“ Vergabeunterlagen aufgenommenen Bauleistungen werden bzw. können im Zuge des geplanten Gesamtbauvorhabens weitere Versorgungsleitungen verlegt werden bzw. weitere Versorgungsunternehmen Arbeiten an ihren Versorgungsnetzen ausführen oder ausführen lassen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Leistungsverzeichnisses. Alle von Dritten bzw. von gesondert beauftragten Firmen auszuführenden Leistungen sind vom AN einvernehmlich abzustimmen und in den Bauablauf des AN einzuordnen.

*Es wird auf die Leistungsbeschreibung zu der LVZ- Pos. 01.01.0110 hingewiesen. Die dem AN entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse, die sich aus der Verlegung bzw. Mitverlegung von Versorgungsleitungen im gesamten Bau- bzw. Ausbaubereich und dessen Umfeld durch gesondert beauftragte Dritte bzw. Fremdfirmen ergeben, sind einzurechnen und mit der Vergütung nach der LVZ- Position: 01.01.0110 vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.*

**1.6.1 Energieversorgungskabel und Anlagen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) Versorgungsnetz und Versorgungsanlagen der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)**

Nach den Angaben der beiden Versorger sind keine geplanten Arbeiten an den bestehenden Versorgungsnetzen in den beiden Teilbaubereichen vorgesehen.

Infolge der geplanten Straßenbauarbeiten wird jedoch die Umversetzung der im Teilbaubereich "Topfmarkt" vorhandenen Schalt-, Verteiler- bzw. Anschlusschränke (der MITNETZ Strom und der Telekom) notwendig. Damit verbunden sind entsprechende Kabelbauarbeiten sowie Erd- und Tiefbauarbeiten. Der bisherige Standort und ein möglicher neuer Standort für die beiden Schränke sind im Lageplan "Topfmarkt" (siehe Anlage 2.1: Seite 1 zur Baubeschreibung) dargestellt. Die Umversetzung der Schränke soll im Zuge der Bauausführung im Teilbaubereich "Topfmarkt" erfolgen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten (Rückbau Schränke, Lieferung/Versetzen neuer Schränke) einschl. der Kabelbauarbeiten und weitere zugehörige Leistungen werden durch die Versorger selbst und/oder durch von der MITNETZ Strom und der Telekom gesondert beauftragte Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

Darüber hinaus können im Zuge der Bauausführung im gesamten Baubereich abschnittsweise Umverlegungen und/oder Tieferlegungen bzw. ggf. auch Erneuerungen bzw. Neuverlegungen von Energieversorgungskabeln und/oder Telekommunikationsleitungen einschl. der jeweiligen Anschlussleitungen sowie sonstige abschnittsweise bzw. punktuelle Arbeiten an den Versorgungsnetzen und ggf. weitere zugehörige Leistungen erforderlich werden, die entweder durch die Versorger selbst oder auch durch gesondert beauftragte Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt werden.

Die zugehörigen Erd- und Tiefbauarbeiten sind im vorliegenden LVZ nicht enthalten. Die erforderlichen und ggf. erforderlich werdende Erd- und Tiefbauarbeiten sind vom AN jedoch zu den vom AN angebotenen Einheitspreisen der entsprechenden Positionen der TEILE 02 und 03 LVZ auszuführen, sofern keine anderen Vereinbarungen zur Vergütung zwischen der MITNETZ Strom bzw. der Telekom und dem AN getroffen werden. Preisvereinbarungen und Beauftragungen sowie Aufmaß- und Rechnungslegungen haben direkt und unmittelbar zwischen der MITNETZ Strom bzw. der Telekom und dem AN zu erfolgen. Ein Anspruch auf die Übertragung der Erd- und Tiefbauarbeiten an den AN besteht jedoch nicht. Diese Leistungen können ggf. auch von gesondert beauftragten Dritten erbracht werden.

**1.6.2 Breitbandausbau der Telekom Deutschland GmbH (Telekom)**

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll die Verlegung von TK- Leerrohranlagen in den beiden Teilbaubereichen erfolgen. Die Verlegung der TK- Leerrohranlagen bzw. die entsprechenden Kabelbauarbeiten und weitere zugehörige Leistungen werden durch ein von der Telekom gesondert beauftragtes Fach- bzw. Vertragsunternehmen ausgeführt.

Die zugehörigen Erd- und Tiefbauarbeiten sind im vorliegenden LVZ nicht enthalten. Die Telekom beabsichtigt, den AN mit diesen Leistungen zu beauftragen. Preisvereinbarung und Beauftragung sowie Aufmaß- und Rechnungslegung haben direkt und unmittelbar zwischen der Telekom und dem AN zu erfolgen. Ein Anspruch auf die Übertragung der Erd- und Tiefbauarbeiten an den AN besteht jedoch nicht. Diese Leistungen können ggf. auch von einem gesondert beauftragten Dritten erbracht werden.

**1.6.3 Gasversorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas)**

Die bestehenden Gasversorgungs- und Hausanschlussleitungen sollen nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht ausgewechselt bzw. neu verlegt werden und sollen möglichst unverändert erhalten bleiben. Zu den örtlich vorhandenen Rohrüberdeckungen können keine belastbaren Angaben gemacht werden.

Insbesondere bei der Ausführung der Straßenbauarbeiten, z.B. beim Befahren des Erdplanums mit Baugeräten und Baufahrzeugen, kann es zu Konflikten mit den bestehenden Gasleitungen kommen, dies umso mehr, je geringer die Rohrscheitelüberdeckung ist. In diesem Zusammenhang muss auch an die vorhandenen Hausanschlussleitungen gedacht werden. Zur temporären Sicherung der bestehenden Gasleitungen sind im LVZ Lastverteilungs- bzw. Überfahrplattens aus Stahl sowie bewehrter Sicherheitsbeton vorgesehen und beschrieben.

Bei zu geringer Überdeckung und infolge der Straßenbauplanung kann es über den bestehenden Gasleitungen strecken- bzw. abschnittsweise zu Abtrag (oder ggf. auch Auftrag) oder anderen Umständen kommen, die ggf. eine Tieferlegung und/oder Umverlegung bestehender Leitungsabschnitte notwendig machen können. Ggf. erforderliche oder erforderlich werdende Rohrleitungsbauarbeiten und zugehörige Leistungen werden von der MITNETZ Gas und/oder von einer gesondert beauftragten Fach- bzw. Vertragsfirma ausgeführt. Der Versorger behält sich vor, den AN ggf. mit den dann notwendig werdenden Erd- und Tiefbauarbeiten zu beauftragen. Preisvereinbarungen und Beauftragungen sowie Aufmaß- und Rechnungslegungen haben in diesem Fall direkt und unmittelbar zwischen der MITNETZ Gas und dem AN zu erfolgen. Ein Anspruch auf die Übertragung der Erd- und Tiefbauarbeiten an den AN besteht jedoch nicht. Diese Leistungen können ggf. auch von gesondert beauftragten Dritten erbracht werden.

- 1.6.4 Der AN kann gegenüber der Stadt Löbnitz und den sonstigen, an der Ausschreibung beteiligten Auftraggebern keine Mehrforderungen, keine sonstigen Ansprüche und keine Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn bestehende Ver- und/oder Entsorgungsleitungen und/oder Kabel (einschl. HA- Leitungen) infolge der Ausführung der beauftragten Straßenbauarbeiten und weiteren Bauleistungen in den beiden Teilbaubereichen abschnittsweise tiefer- und/oder umverlegt oder ggf. ausgewechselt bzw. erneuert oder ggf. auch neu verlegt werden müssen.

- 1.7 Sowohl im Teilbaubereich „Topfmarkt“ als auch im Teilbaubereich „Schmiedgasse“ ergeben sich infolge der örtlichen Gegebenheiten und der beengten und schwierigen Verhältnisse erschwerte Bedingungen für die bzw. bei der Bauausführung (siehe auch Anlagen 2.1 und 2.2, jeweils Seite 1: Lagepläne Straßenbauarbeiten sowie Anlagen 6.1 und 6.2: Fotodokumentation: Bestandsdokumentation: Teilbaubereiche).

*Genauere Informationen können den LVZ- Positionen 01.01.0140 und 01.01.0150 entnommen werden. Die dem AN bei der bzw. für die Bauausführung entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind in diese Positionen einzurechnen und mit der Vergütung nach den LVZ- Positionen: 01.01.0140 und 0150 vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.*

- 1.8 **Archäologische Begleitung des Bauvorhabens durch das Landesamt für Archäologie Dresden**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesamtbauvorhaben vom Landesamt für Archäologie Dresden begleitet wird, da sich das Bauvorhaben in einem archäologischen Relevanzgebiet befindet und die Vermutung besteht, dass im Zuge der Abbruch- sowie Erd- und Aushubarbeiten sowie ggf. sonstigen Tiefbauarbeiten mit Eingriffen in den Baugrund ggf. archäologische Kulturdenkmale freigelegt bzw. aufgedeckt werden können. Dabei kann ggf. auch eine permanente visuelle Überwachung und Kontrolle der Abbruch- sowie Erd- und Aushubarbeiten des AN durch Mitarbeiter (z.B. Grabungstechniker) des Archäologischen Landesamtes erfolgen. Die verantwortlichen und ggf. vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Landesamtes für Archäologie Dresden haben Weisungs- und Anordnungsbefugnis gegenüber dem AN sowie gegenüber den im Auftrag des AN im Baubereich tätigen Nachunternehmern.

Den Weisungen und Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter des Landesamtes (z.B. Grabungstechniker usw.) – insbesondere zur befristeten bzw. vorübergehenden Einstellung der Tiefbauarbeiten und zur möglichen Wiederaufnahme der Tiefbauarbeiten – ist Folge zu leisten. Bei Unstimmigkeiten sind der bzw. die beteiligten Auftraggeber und die Bauoberleitung / Bauüberwachung (Straßenbau) zu informieren bzw. hinzuzuziehen. Alle mit „Bodeneingriffen“ verbundenen Arbeiten sind vom AN mit dem (der) vom Landesamt für Archäologie örtlich eingesetzten, verantwortlichen Grabungstechniker(in) zeit- und arbeitstechnisch exakt abzustimmen. Die dem AN hierfür entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Bei Erfordernis sind die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Landesamtes vom AN zu unterstützen. Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird besonders hingewiesen. Im Übrigen wird auf die Leistungsbeschreibungen zu den LVZ- Pos.: 01.01.0160 und 01.01.0170 hingewiesen. In diesen Positionen sind Regelungen zur Verfahrensweise und ggf. Vergütung für den Fall getroffen und festgelegt, dass der AN durch archäologische Untersuchungen und / oder Grabungen im Baubereich behindert wird.

- 1.9 **Altbergbau**

Außerdem wird der AN darüber informiert, dass mit dem Vorhandensein unbekannter tagesnaher Grubenbaue gerechnet werden muss. Weitere Angaben können den Leistungsbeschreibungen zu den LVZ- Positionen 01.01.0180 und 01.01.0190 entnommen werden. Auf die Meldepflicht beim Antreffen von Spuren alten Bergbaus und/oder Arbeiten an bergbaulichen Anlagen und/oder Schadenereignissen durch bergbauliche Anlagen gemäß § 5 SächsHohlrVO wird besonders hingewiesen. In den LVZ- Positionen 01.01.0180 und 01.01.0190 sind Regelungen zur Verfahrensweise und ggf. Vergütung für den Fall getroffen und festgelegt, dass der AN durch laufende Untersuchungen oder Erkundungs- und/oder Verwahrungsarbeiten bzw. bautechnische Sicherungsmaßnahmen durch Dritte im Baubereich behindert wird.

- 1.10 Der AN hat vor dem **Fällen von Laubbäumen** eigenverantwortlich zu prüfen und sich zu vergewissern, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse, Hornissen) beschädigt oder zerstört werden. Zeigt sich während der Ausführung der Arbeiten, dass sich in den Bäumen, Gehölzen, Hecken oder anderen Gehölzen solche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden, sind die Arbeiten zunächst einzustellen und der AG (Stadt Löbnitz), die Bauüberwachung (Straßenbau) und die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Erforderlichenfalls sind die Arbeiten bis zum Verlassen der Bäume durch die betroffene Art einzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Untere Naturschutzbehörde.

Zusätzlich unterliegen Bäume mit einer großen oder zwei und mehreren kleinen Baumhöhlen dem besonderen Schutz des Naturschutzgesetzes (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG → höhlenreicher Einzelbaum). Gehölzschnittmaßnahmen an derartigen Bäumen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde. Es ist in diesem Fall wie vorbeschrieben zu verfahren.

- 1.11 *Weitere Angaben und Informationen zu der hier ausgeschriebenen Gesamtleistung und zu den auszuführenden Bauleistungen können auch den der Baubeschreibung als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Planunterlagen entnommen werden. Die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten können auch den der Baubeschreibung beigefügten Anlagen 6.1 und 6.2: Fotodokumentation: Bestandsdokumentation: Teilbaubereiche entnommen werden.*

## **2. Lage der Baustelle**

Landkreis Erzgebirgskreis, 08294 Lößnitz, im unmittelbaren Umfeld des Stadtzentrums bzw. „Marktplatzes“, innerstädtische, zentrumsnahe Anliegerstraßen: „Topfmarkt“ und „Schmiedgasse“.

*Die Lage der Baustelle in der Stadt Lößnitz kann den als Anlage 1 zur Baubeschreibung: Seiten 1 bis 4 beigefügten Übersichtskarten bzw. Übersichtslageplänen entnommen werden.*

## **3. Zuständige Agentur für Arbeit**

Regionaldirektion: Sachsen, Dienststelle: Agentur für Arbeit Annaberg- Buchholz  
Paulus- Jenisius- Straße 43, 09456 Annaberg- Buchholz  
Telefon: 03733 / 133- 0, Telefax: 03733 / 133 -6133  
e- Mail: [Annaberg-Buchholz@arbeitsagentur.de](mailto:Annaberg-Buchholz@arbeitsagentur.de).

## **4. Verkehrliche Erschließung der Baustelle**

Die Stadt Lößnitz ist über die Bundesstraße B 169 (Chemnitz- Stollberg- Lößnitz- Aue- Schneeberg- Plauen) an das Fernstraßennetz angeschlossen. Die Bundesstraße B 169 tangiert als „Auer Straße“ das Stadtzentrum.

- Von der Bundesstraße B 169 („Auer Straße“) aus Richtung Aue kommend, erreicht man den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ über die (bis auf den „Marktplatz“ führende) „Rudolf- Weber- Straße“. Auf dem Teilabschnitt zwischen „Gerbergasse“ und „Marktplatz“ darf die „Rudolf- Weber- Straße“ nur in Richtung „Marktplatz“ befahren werden.
- Von der Bundesstraße B 169 („Chemnitzer Straße“) aus Richtung Stollberg/Chemnitz kommend, gelangt man über die „Johannisstraße“ bis zum „Marktplatz“. Die „Johannisstraße“ darf durchgängig in beiden Richtungen befahren werden.
- Vom „Marktplatz“ aus gelangt man über die (Einbahnstraße) „Oesfeldstraße“ zu dem nächstfolgenden Kreuzungsbereich mit dem nach rechts abzweigenden „Topfmarkt“ (Bauanfang Teilbaubereich „Topfmarkt“) und der nach links abzweigenden „Schmiedgasse“ (Bauende Teilbaubereich „Schmiedgasse“).
- Vom „Marktplatz“ aus gelangt man außerdem über die „Marktgasse“ bis zum Bauende des Teilbaubereiches „Topfmarkt“. Die „Marktgasse“ darf zwar in beiden Richtungen befahren werden, kann jedoch mit Baufahrzeugen nicht durchgängig befahren werden.
- Eine weitere Zufahrtsmöglichkeit in die Lößnitzer Innenstadt besteht für aus Richtung Autobahnzubringer (Staatsstraße S 255) bzw. aus Richtung Aue- Alberoda kommende Fahrzeuge über die „Schneeberger Straße“.

### ***Wichtiger Hinweis:***

*Der „Schneeberger Platz“ und der (nur in Richtung der Bundesstraße B 169 befahrbare) „Obergraben“ sollen nicht als Baustellenzufahrt/-abfahrt benutzt werden, da diese Verkehrsflächen in den vergangenen Jahren grundhaft ausgebaut worden sind (abschnittsweise mit hydraulisch gebundenen Natursteinpflasterdecken) – und im Besonderen wegen des Umstandes, dass die Grundschule Altstadt und die örtliche Oberschule am „Obergraben“ gelegen sind und der „Obergraben“ die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu den beiden Schulen und **hauptsächlicher Schulweg** ist. Der „Obergraben“ darf daher nur im Ausnahmefall und maximal mit dem 2- Achser- LKW oder vergleichbarem Baustellenverkehr genutzt und befahren werden. Eine regelmäßige bzw. dauernde Nutzung oder Befahrung mit dem Baustellenverkehr des AN ist nicht gestattet.*

*Die Möglichkeiten der verkehrlichen Erschließung der Baustelle und der Zufahrten zur Baustelle können auch den als Anlage 1 zur Baubeschreibung: Seiten 1 bis 4 beigefügten Übersichtskarten bzw. Übersichtslageplänen entnommen werden.*

*Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich über die Nutzbarkeit der für ihn relevanten bzw. der von ihm vorgesehenen Straßenverbindungen (bis zum Baubereich) bei den zuständigen Stellen zu informieren. Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat ihm ggf. entstehende Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen, die sich aus dem Umstand ergeben, dass der AN für seine Zufahrt zur Baustelle ggf. Umleitungsstrecken und damit Umwege in Kauf nehmen muss, in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.*

Im gesamten Baubereich und in den angrenzenden Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen sowie in allen innerstädtischen Zufahrtsstraßen einschl. der tangierten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche bestehen weitgehend eingeschränkte bzw. beengte - teilweise auch äußerst beengte – Verhältnisse für die Bauausführung und den Baustellenverkehr des AN, insbesondere eingeschränkte Fahrbahn- bzw. nutzbare Querschnittsbreiten (kein Begegnungsverkehr möglich bzw. nur im Bereich von Aufweitungen, Einmündungen, größeren Einfahrten usw.; Begegnen von Baustellenfahrzeugen, z.B. LKW / LKW kaum oder nicht möglich) und enge bzw. kleine (bzw. spitzwinklige) Einmündungs- und Kurvenradien usw. Infolgedessen ergeben sich erschwerte Bedingungen für den Baustellenverkehr für die bzw. bei der Zufahrt zum Baubereich. Die Zufahrt zur Baustelle ist für den „üblichen“ Baustellenverkehr bzw. Baufahrzeuge, ggf. mit Einschränkungen, möglich. Für größere Baufahrzeuge bzw. schweren Baustellenverkehr (z.B. 3- Achser- LKW, 4- Achser- LKW, Hängerzug, Sattelzug, Tieflader, Autokran, Straßenfertiger usw.) sind die bestehenden Zufahrten zu den beiden Teilbaubereichen teils problematisch und teilweise nicht geeignet bzw. ist die Zufahrt ggf. nicht möglich. Wendemöglichkeiten für den Baustellenverkehr des AN gibt es innerhalb der beiden Teilbaubereiche nicht.

Infolge der beengten Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle und den eingeschränkten und beengten örtlichen Gegebenheiten in beiden Teilbaubereichen selbst ist der Einsatz von geeigneten, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Baugeräten, Baumaschinen, Lastkraftwagen bzw. Transportmitteln und sonstigen Baufahrzeugen einzuplanen und einzukalkulieren.

Weitere Informationen können den der Baubeschreibung als Anlagen beigefügten Planunterlagen und Fotos entnommen werden. Dem Bewerber bzw. Bieter wird eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse empfohlen und angeraten.

Anmerkung zum „Rückwärtsfahren“:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rückwärtsfahren grundsätzlich nur mit Einweisung des LKW- Fahrers durch einen gesonderten Einweiser zulässig ist. Rückwärtsfahren ohne Einweiser ist generell untersagt. Der Einweiser muss die nötigen Kenntnisse und entsprechende Erfahrung besitzen sowie die Sicherheitsregeln beim Einweisen kennen. Der Einweiser hat eine Warnweste zu tragen. Fahrer und Einweiser haben sich strikt an die geltenden einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zu halten (u.a. StVO, VBG 12, Bestimmungen der Berufsgenossenschaften). Die dem AN entstehenden Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

## **5. Verkehrsführung, -sicherung und -regelung sowie Verkehrsabwicklung im Baustellenbereich**

- 5.1 Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- 5.2 Im Bereich der bestehenden Straßen / Gassen / Wege / Plätze sind die Bauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Anlieger- und Versorgungsverkehrs durchzuführen. Die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zu den Anliegergrundstücken, insbesondere auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, sind jederzeit in erforderlichem Umfang zu gewährleisten. Dem AN hierfür entstehende Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- 5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der verantwortliche Bauleiter oder Polier mit Angabe seines Namens und seiner Telefonnummer, unter der er tagsüber zu erreichen ist, bei allen von der Baumaßnahme betroffenen Anliegern vorzustellen. Dies kann ggf. auch im Rahmen einer vom AG anberaumten Anwohner-/Anliegerversammlung erfolgen.
- 5.4 *Hinweise auf Bestimmungen für Baustellenbeschilderung:*
  - Die Einrichtung und Absicherung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum hat nach § 45 Absatz 6 StVO und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.
  - Das Absperrn und Kennzeichnen der Baustellen sowie das Kennzeichnen der gesperrten Straßen und Umleitungen ist nach Weisung des zuständigen Straßenbaulasträgers / Verkehrsamtes durchzuführen.
  - Absperrungen und Kennzeichnungen dürfen erst nach Zustimmung des AG entfernt werden.
- 5.5 Die verkehrsrechtlichen Belange sind vom AN mit den (jeweils) zuständigen Verkehrsämtern bzw. Stellen zu klären. Unabhängig davon sind der Anlieger- und Versorgungsverkehr sowie Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge vom AN zu gewährleisten und sicherzustellen. Der Bieter/Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.
- 5.6 *Ergänzende Anmerkungen und Hinweise zu den LVZ- Positionen: 01.01.0030: Verkehrssicherung sowie 01.01.0040: Verkehrssicherung, Umleitungen - siehe insbesondere auch Anlage 1, Seiten 2, 3 und 4:*

Auf den als Anlage 1, Seiten 2, 3 und 4 beigefügten Übersichtslageplänen sind die beiden Teilbaubereiche das unmittelbare Umfeld der Teilbaubereiche und die „verkehrliche“ Umgebung der Teilbaubereiche dargestellt.
- 5.6.1 *Anlage 1, Seite 2: Teilbaubereich „Topfmarkt“ (Bauausführung 2025):*
  - Es ist davon auszugehen, dass die Bauausführung im Teilbaubereich „Topfmarkt“ überwiegend unter Vollsperrung des Kreuzungsbereiches „Oesfeldstraße“ / „Topfmarkt“ / „Schmiedgasse“ erfolgen muss.
  - Grundsätzlich ist der AN jedoch verpflichtet, die beauftragten Leistungen so weitgehend wie objektiv möglich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger- Verkehrs im vorgenannten Kreuzungsbereich auszuführen.
  - Wenn während der laufenden Bauausführung des AN eine auch nur zeitweise bzw. zwischenzeitliche Öffnung bzw. „Wiederöffnung“ des Kreuzungsbereiches möglich ist, weil die laufende Bauausführung des AN den Kreuzungsbereich (für voraussichtlich mind. 10 Tage) nicht tangiert, ist der Kreuzungsbereich für den Verkehr und die Durchfahrt temporär freizugeben.

- Der AN hat alle erforderlichen Bauleistungen im Kreuzungsbereich zügig und ohne Verzögerungen auszuführen.
- Wenn sich zwischen der Ausführung einzelner Leistungsteile bzw. Teilleistungen im Kreuzungsbereich Zeiträume ergeben, in denen nicht gearbeitet wird oder nicht gearbeitet werden kann, ist der Kreuzungsbereich so wiederherzustellen, dass eine gefahrlose und verkehrssichere Benutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger jeweils wieder möglich und gewährleistet ist.
- Dem Übersichtslageplan (*Anlage 1, Seite 2*) können Hinweise und Anforderungen für die bzw. an die jeweiligen Einrichtungen zur Verkehrsführung, -sicherung und -regelung im Baustellenbereich und dessen Umfeld bzw. Umgebung entnommen werden, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. *Umleitungsbeschilderung(en) wurde(n) nicht dargestellt. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Beschilderungs- oder Verkehrszeichenplan.*
- Der AN hat zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Fußgängerverkehr die „Oesfeldstraße“ im Kreuzungsbereich in Längsrichtung verkehrssicher begehen kann. Hierfür ist ein in Längsrichtung durchgehender Fußweg bzw. ein fußläufig begehbarer Streifen von ca. 1,50 m Breite bereitzustellen, zu unterhalten, jeweils nach Erfordernis (ggf. mehrfach) umzuverlegen und im erforderlichen Umfang zu sichern. Objektiv begründete, zeitlich befristete Sperrungen für den Fußgängerverkehr können sich z.B. während der Ausführung von Rohrleitungs- und Kabelbauarbeiten sowie Pflasterarbeiten im Kreuzungsbereich ergeben.

5.6.2 *Anlage 1, Seiten 3 und 4: Teilbaubereich „Schmiedgasse“ (Bauausführung 2026):*

- Unterschieden werden die „Verkehrssituation 1 (VS1)“ (*siehe Anlage 1, Seite 3*) und die „Verkehrssituation 2 (VS2)“ (*siehe Anlage 1, Seite 4*).
- Grundsätzlich ist der AN zur Ausführung der beauftragten Bauleistungen unter den Bedingungen der VS1 verpflichtet.
- Dies bedeutet, dass die beauftragten Leistungen so weitgehend wie objektiv möglich unter Aufrechterhaltung des öffentlichen und des Anlieger- Verkehrs im Kreuzungsbereich „Rudolf- Weber- Straße“ / „Schmiedgasse“ / „Frohngasse“ auszuführen sind. Die auf *Seite 3* dargestellte Durchfahrtsmöglichkeit ist so weitgehend wie objektiv möglich zu gewährleisten.
- Nur wenn der vorbezeichnete Kreuzungsbereich objektiv begründet bzw. aus zwingenden Gründen für die Bauausführung voll gesperrt werden *muss*, darf die Bauausführung unter den Bedingungen der VS2 erfolgen. Dies ist nur der Fall, wenn beauftragte Leistungen – insbesondere Pflasterarbeiten – im Einmündungsbereich der „Schmiedgasse“ in die „Rudolf- Weber- Straße“ ausgeführt werden müssen.
- Der AN hat alle erforderlichen Bauleistungen im Einmündungsbereich zügig und ohne Verzögerungen auszuführen. Der Ausführungszeitraum ist so kurz wie möglich und objektiv erforderlich zu halten.
- Wenn sich zwischen der Ausführung einzelner Teilleistungen im Einmündungsbereich Zeiträume ergeben, in denen nicht gearbeitet wird oder nicht gearbeitet werden kann, ist der Kreuzungsbereich so wiederherzustellen, dass eine gefahrlose und verkehrssichere Benutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger jeweils wieder möglich und gewährleistet ist.
- Den Übersichtslageplänen VS1 (*Anlage 1, Seite 3*) und VS2 (*Anlage 1, Seite 4*) können Hinweise und Anforderungen für die bzw. an die jeweiligen Einrichtungen zur Verkehrsführung, -sicherung und -regelung im Baustellenbereich und dessen Umfeld bzw. Umgebung entnommen werden, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. *Umleitungsbeschilderung(en) wurde(n) nicht dargestellt. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Beschilderungs- oder Verkehrszeichenpläne.*
- Grundsätzlich – auch während der Bauausführung unter der VS2 – hat der AN zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der Fußgängerverkehr die „Rudolf- Weber- Straße“ im Kreuzungsbereich in Längsrichtung verkehrssicher begehen kann.

5.6.3 Alle Maßnahmen zur Verkehrsführung, -sicherung und -regelung im Baustellenbereich und dessen Umfeld bzw. Umgebung haben in enger und einvernehmlicher Abstimmung mit dem städtischen Bau- und Ordnungsamt zu erfolgen. Abweichende Festlegungen im Zuge der Verkehrsrechtlichen Anordnungen bleiben ausdrücklich vorbehalten !

5.7 Alle dem AN infolge der vorstehenden Anforderungen und Ausführungen entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, dies betrifft insbesondere auch die (Mehr-)Aufwendungen für das mehrmalige Ändern der Einrichtungen zur Verkehrsführung, -sicherung und -regelung – u.a. infolge ggf. mehrfach „wechselnder“ Bauausführung bei offenen oder bei gesperrten Kreuzungsbereichen.

**6. Hinweise und Festlegungen zur Bauausführung und Abrechnung**

- 6.1 Im Zuge des hier ausgeschriebenen Gesamtbauvorhabens: *Grundhafter Ausbau des „Topmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Löbnitz* sind im Wesentlichen die unter *Gliederungspunkt 1* beschriebenen Leistungen auszuführen.
- 6.2 Die den Leistungsumfang bestimmenden "wesentlichen" auszuführenden Hauptleistungen können der Auftragsbekanntmachung (Bekanntmachung: Art und Umfang der Leistungen) entnommen werden.
- 6.3 *Weitere Einzelheiten können den beiliegenden Planunterlagen (Anlagen 2 bis 4) entnommen werden.*
- 6.4 *Ausführung von (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten (Fernwärme, Trinkwasser) im Bereich des grundhaften Straßenausbaus:*  
Im Bereich des grundhaften Straßenausbaus können die (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten wie nachfolgend aufgeführt ausgeführt werden:

- Aufbruch bzw. Ausbau der Straßenbefestigung / Deckenbefestigung im Bereich der Leitungsgräben/Baugruben;
- Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) herstellen;
- (Druck-)Rohrleitungen und ggf. Haus- Anschlussleitungen verlegen;
- Material für die Leitungszone liefern und einbauen;
- Leitungsgraben-(und ggf. Baugruben-)Verfüllung (ab OK Leitungszone) bis UK (geplanter) Straßenoberbau mit geeignetem Boden (sofern bodenmechanisch geeignet - z.B. mit dem zuvor örtlich ausgebauten Boden) herstellen;
- Leitungsgraben-(und ggf. Baugruben-)Verfüllung ab UK (geplanter) Straßenoberbau (= Erdplanum) (mit dem zuvor örtlich ausgebauten Boden/Erdstoff oder nach Forderung bzw. Festlegung des AG bzw. der AG mit geeignetem, vom AN zu liefernden Boden) herstellen;
- oberste (mind. 20 cm dicke) Lage der Leitungsgraben-(und ggf. Baugruben-)Verfüllung (bis auf OK Fahrbahn bzw. OK Gelände) mit kornabgestuftem Mineralgemisch oder sonstigem geeigneten Tragschichtmaterial (mit Verdichtungsanforderung !) herstellen - die Oberfläche der Leitungsgraben-(und ggf. Baugruben-) Verfüllung muss tragfähig und verkehrssicher befahrbar sein;
- zeitlich nachfolgend (ggf. abschnittsweise) Straßenbauarbeiten, beginnend mit dem Aufbruch bzw. Ausbau der (ggf. restlichen) Straßenbefestigung bzw. Deckenbefestigung und dem (flächenhaften) Aushub des Straßenkoffers (für die Herstellung des Straßenoberbaus).

Sofern der AN die (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten zeitlich vor den Straßenbauarbeiten ausführt, d.h. die Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) für die (Druck-)Rohrleitungen zeitlich vor dem flächenhaften Aushub für den Straßenkoffer aushebt und nach der Verlegung der (Druck-)Rohrleitungen die Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) wieder bis auf OK (bestehende) Fahrbahn bzw. Gelände verfüllt, wird diese temporäre bzw. zwischenzeitliche Leitungsgrabenverfüllung auch nach den einschlägigen Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet. Frostschutzmaterial oder sonstiges Tragschichtmaterial bzw. klassifiziertes Material wird nur vergütet, wenn dies von den beteiligten Auftraggebern besonders ausgeschrieben ist und/oder gefordert bzw. festgelegt wird, da die Verfüllmassen im Zuge der Auskofferungsarbeiten für die Herstellung des Straßenoberbaus wieder ausgebaut werden.

Eine Vergütung für die vorbeschriebene „vorläufige Wiederverfüllung“ der Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) erfolgt jedoch ausdrücklich nur dann, wenn die (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten (einschl. der Wiederverfüllung der Leitungsgräben und ggf. Baugruben) zeitlich vor dem flächenhaften Aushub für den Straßenkoffer ausgeführt werden.

Wenn der AN die (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten erst nach dem flächenhaften Aushub des Straßenkoffers ausführt und die Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) damit erst ab OK Erdplanum aushebt und bis auf OK Erdplanum wiederverfüllt, erfolgt keine Vergütung, da keine „vorläufige Wiederverfüllung“ der Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) ausgeführt wird.

Sofern von den beteiligten Auftraggebern keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten vorstehende Festlegungen (für die Vergütung) sinngemäß auch für Hausanschlussleitungen im Zuge von (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten.

Vorstehende Festlegungen (für die Vergütung) gelten jedoch *ausdrücklich nicht* für die Ausführung von Anschlussleitungen im Zuge der Errichtung bzw. Herstellung der (neu geplanten) Straßenentwässerungsanlagen und für die Herstellung von Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) aller Art, die unter den TEILEN 02 und 03 des LVZ erfasst und ausgeschrieben sind. Die Vergütung der Herstellung bzw. Verfüllung von Leitungsgräben (und ggf. Baugruben) erfolgt hier *grundsätzlich* ab OK Erdplanum bzw. bis auf OK Erdplanum.

#### 6.5 Ausführung von (Druck-)Rohrleitungsbauarbeiten (Fernwärme, Trinkwasser) und Kabelbauarbeiten in Bereichen, in denen kein grundhafter Straßenausbau erfolgt:

Der jeweilige Straßen- bzw. Wegeoberbau und die Pflasterdecke oder ggf. sonstige Deckenbefestigung ist im Bereich der Leitungsgräben und Baugruben entsprechend den Vorgaben in der Ausführungsplanung bzw. im Leistungsverzeichnis bzw. entsprechend der jeweiligen Belastungsklasse der Fahrbahn oder der betreffenden Verkehrsfläche bzw. entsprechend dem örtlich vorgefundenen Ausbauzustand fachgerecht wiederherzustellen. Die Wiederherstellung hat dabei gemäß den Festlegungen des AG bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) zu erfolgen.

Bei der Wiederherstellung der tangierten Verkehrsflächen ist von folgenden Oberbaudicken auszugehen:

- „Oesfeldstraße“ / „Rudolf- Weber- Straße“: 70 cm;
- alle übrigen Verkehrsflächen: 60 cm.

Der jeweils wiederherzustellende Straßen- bzw. Wegeoberbau und die herzustellenden Schichten und Schichtdicken werden örtlich vom Auftraggeber bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) festgelegt. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten kann eine abweichende Oberbaustärke festgelegt werden.

Der vom AN auszuführende Aufbau für die wiederherzustellenden Fahrbahn- und Wegeflächen hat gemäß den – unter Berücksichtigung des vorhandenen Ausbauzustandes getroffenen – örtlichen Festlegungen des Auftraggebers bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) zu erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf die *Ebenheit* der im Bereich der Leitungsgräben bzw. Baugruben wiederherzustellenden Pflasterdecken zu richten. Des Weiteren ist der Anschluss der wiederherzustellenden Pflasterdecken an die „umgebenden“ bzw. anschließenden, bestehenden Pflasterdecken fachgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt herzustellen: Beachtung Pflasterverband und Fugenbild, höhengleicher Anschluss usw.

Wenn vom AN durch unsachgemäße Bauausführung Schäden an den vorhandenen Pflasterdecken (außerhalb der Leitungsgräben und Baugruben) verursacht werden, dann sind diese Schäden vom AN auf eigene Kosten vollständig und fachgerecht zu beseitigen.

## 7. Boden- und Baugrundverhältnisse

### 7.1 Homogenbereiche gemäß ATV DIN 18300:

Der Boden in den beiden Straßenausbaubereichen wird den folgenden Homogenbereichen zugeordnet (Grundlage: Baugrundgutachten der artec umweltpraxis GmbH Löbnitz vom 24.02.2025).

Außerdem wurden Deklarationsanalysen für die tangierten Böden in den beiden Teilbaubereichen mit Zuordnung zu den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) veranlasst (Bezug: Baugrundgutachten der artec umweltpraxis GmbH Löbnitz vom 24.02.2025).

Die Untersuchungsergebnisse bzw. Deklarationsanalysen wurden der Baubeschreibung als Anlage 5.1 (Teilbaubereich „Topfmarkt“) und als Anlage 5.2 (Teilbaubereich „Schmiedgasse“) beigefügt.

#### 7.1.1 Teilbaubereich „Topfmarkt“

##### - HOMOGENBEREICH A:

##### **Bodenschicht: Auffüllung**

- Umfasst die unter der Versiegelung anstehenden Auffüllungen, die aus einem fein- bis mittelgrusigen, oft grobsandigen Schluff- Grusgemisch bestehen.
- Vereinzelt finden sich in dieser Schicht geringe Mengen Bauschutt.
- Diese Schicht zeigt überwiegend dunkelbraune bis gelblichbraune Färbungen mit vorwiegend lockeren Lagerungsverhältnissen und, für bindige Bereiche, meist steifer Konsistenz.

- Schichtstärke/Schichtdicke:  
(an Sondierpunkten)

- min. ca. 0,65 m  
- max. ca. 1,70 m.

- Bodengruppen DIN 18196:

- [SU\*]  
- Anteil Steine und Blöcke: < 30%  
- Wichte: 18 - 21,5 kN/m<sup>3</sup>  
- Wichte unter Wasser: 9 - 11 kN/m<sup>3</sup>  
- Reibungswinkel: 25 - 32 Grad  
- Konsistenz: weich bis halbfest  
- Lagerungsdichte: locker bis mittel  
- Mittl. Steifemodul E<sub>s</sub>: 0 - 10 MN/m<sup>2</sup>  
- Durchlässigkeitsbeiwert: 9,4 x 10<sup>-7</sup> (schwach durchlässig).

- Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Materialklasse BM-F2

- Anmerkung:

*Einstufung der Bodenschicht: „Auffüllung“  
gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklassen: 3 bis 4.*

##### - HOMOGENBEREICH B:

##### **Bodenschicht: Grus- Sand- Schluff- Gemisch**

- Beschreibt das im Liegenden der Auffüllung erbohrte, überwiegend feingrusige, schwach tonige Schluff- Grusgemisch.
- Diese Schicht besitzt ockerbraune bis gelblichbraune Färbungen mit meist fester Konsistenz und, für nichtbindige Bereiche, lockeren bis dichten Lagerungsverhältnissen.

- Schichtstärke/Schichtdicke:  
(an Sondierpunkten)

- von UK Auffüllung bis in planmäßige Sondiertiefe (Bohrteufe)  
von 2,00 m unter OK Gelände

- Bodengruppen DIN 18196:

- GU\*  
- Anteil Steine und Blöcke: < 30%  
- Wichte: 20 - 22,5 kN/m<sup>3</sup>  
- Wichte unter Wasser: 10,5 - 13 kN/m<sup>3</sup>  
- Reibungswinkel: 28 - 35 Grad  
- Konsistenz: weich bis fest  
- Lagerungsdichte: locker bis dicht  
- Mittl. Steifemodul E<sub>s</sub>: 20 - 40 MN/m<sup>2</sup>  
- Durchlässigkeitsbeiwert: 6,6 x 10<sup>-7</sup> (schwach durchlässig).

- Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Materialklasse BM-F0\*

- Anmerkung:

*Einstufung der Bodenschicht: „Grus- Sand- Schluff- Gemisch“  
gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklassen: 3 bis 4.*

##### **Wichtige Hinweise:**

- Die Material- und Lagerungsverhältnisse der Homogenbereiche können lateral und tiefenabhängig schwanken.
- Die Erd- und Aushubarbeiten bewegen sich überwiegend im Auffüllungshorizont, **deshalb ist Bodenaushub bis einschl. der Materialklasse BM-F2 einzurechnen.**
- Einzurechnen ist außerdem das Lösen von Boden (der Homogenbereiche A und B) bis einschl. der Bodenklasse 5 (gemäß ATV DIN 18300 aus 2012).
- Die Homogenbereiche A und B werden wegen (für Erdarbeiten) vergleichbarer Eigenschaften ausschreibungs- und abrechnungstechnisch zusammengefasst.

### 7.1.2 Teilbaubereich „Schmiedgasse“

#### - HOMOGENBEREICH A:

##### **Bodenschicht: Auffüllung**

- Umfasst die unter der Versiegelung anstehenden Auffüllungen, die aus einem fein- bis mittelgrusigen, oft grobsandigen Schluff- Grusgemisch bestehen.
- Vereinzelt finden sich in dieser Schicht geringe Mengen Bauschutt.
- Diese Schicht zeigt überwiegend dunkelbraune bis gelblichbraune Färbungen mit vorwiegend lockeren Lagerungsverhältnissen und, für bindige Bereiche, meist steifer Konsistenz.
- Schichtstärke/Schichtdicke: (an Sondierpunkten) - min. ca. 0,70 m  
- max. ca. 2,40 m.
- Bodengruppen DIN 18196: - [SU\*]
  - Anteil Steine und Blöcke: < 30%
  - Wichte: 18 - 21,5 kN/m<sup>3</sup>
  - Wichte unter Wasser: 9 - 11 kN/m<sup>3</sup>
  - Reibungswinkel: 25 - 32 Grad
  - Konsistenz: weich bis halbfest
  - Lagerungsdichte: locker bis mittel
  - Mittl. Steifemodul E<sub>s</sub>: 0 - 10 MN/m<sup>2</sup>
  - Durchlässigkeitsbeiwert: 9,4 x 10<sup>-7</sup> (schwach durchlässig).
- Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Materialklasse BM-F3
- Anmerkung: *Einstufung der Bodenschicht: „Auffüllung“ gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklassen: 3 bis 4.*

#### - HOMOGENBEREICH B:

##### **Bodenschicht: Grus- Sand- Schluff- Gemisch**

- Beschreibt das im Liegenden der Auffüllung erbohrte, überwiegend feingrusige, schwach tonige Schluff- Grusgemisch.
- Diese Schicht besitzt ockerbraune bis gelblichbraune Färbungen mit meist fester Konsistenz und, für nichtbindige Bereiche, lockeren bis dichten Lagerungsverhältnissen.
- Schichtstärke/Schichtdicke: (an Sondierpunkten) - von UK Auffüllung bis in planmäßige Sondiertiefe (Bohrteufe) von 3,00 m unter OK Gelände
- Bodengruppen DIN 18196: - GU\*
  - Anteil Steine und Blöcke: < 30%
  - Wichte: 20 - 22,5 kN/m<sup>3</sup>
  - Wichte unter Wasser: 10,5 - 13 kN/m<sup>3</sup>
  - Reibungswinkel: 28 - 35 Grad
  - Konsistenz: weich bis fest
  - Lagerungsdichte: locker bis dicht
  - Mittl. Steifemodul E<sub>s</sub>: 20 - 40 MN/m<sup>2</sup>
  - Durchlässigkeitsbeiwert: 6,6 x 10<sup>-7</sup> (schwach durchlässig).
- Untersuchung mit Zuordnung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV): Materialklasse BM-F0\*
- Anmerkung: *Einstufung der Bodenschicht: „Grus- Sand- Schluff- Gemisch“ gemäß ATV DIN 18300 (September 2012) Abschnitt 2.3: Bodenklassen: 3 bis 4.*

#### **Wichtige Hinweise:**

- Die Material- und Lagerungsverhältnisse der Homogenbereiche können lateral und tiefenabhängig schwanken.
- Die Erd- und Aushubarbeiten bewegen sich überwiegend im Auffüllungshorizont, **deshalb ist Bodenaushub bis einschl. der Materialklasse BM-F3 einzurechnen.**
- Einzurechnen ist außerdem das Lösen von Boden (der Homogenbereiche A und B) bis einschl. der Bodenklasse 5 (gemäß ATV DIN 18300 aus 2012).
- **Die Homogenbereiche A und B werden wegen (für Erdarbeiten) vergleichbarer Eigenschaften ausschreibungs- und abrechnungstechnisch zusammengefasst.**

### 7.2 Tragfähigkeit des Erdplanums (im grundhaften Ausbaubereich - außerhalb von Leitungsgräben und Baugruben):

Aus örtlichen Erfahrungen geht hervor, dass damit gerechnet werden muss, dass auf den anstehenden Böden der geforderte Verformungsmodul EV<sub>2</sub> von 45 MN/m<sup>2</sup> ggf. (zumindest stellenweise) nicht erreicht werden kann. Infolge Witterungseinflüssen und der Auflockerung durch den Baustellenbetrieb muss mit einer weiteren Abnahme der Tragfähigkeit des Erdplanums gerechnet werden. In jedem Fall ist das Erdplanum vor Wasseraufnahme und Durchfeuchtung zu schützen. Die dem AN hierfür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der erreichbare  $EV_2$ -Wert wird zum Zeitpunkt der Herstellung des Erdplanums vor Ort mittels Lastplattendruckversuchen ermittelt. Für den Fall, dass der geforderte Verformungsmodul  $EV_2$  von  $45 \text{ MN/m}^2$  auf dem anstehenden Boden (Erdplanum) - auch bei ordnungsgemäßer und fachgerechter Bauausführung - nicht erreicht werden kann, ist planerisch der Einbau einer bewehrten Tragschicht - d.h. die Verlegung eines zweiachsig gestreckten Geogitters für den Einsatz als Tragschichtbewehrung - vorgesehen. Zum Einsatz kommt eine Kombinationsmatte aus biegesteifem, knotenfestem Geogitter und eingeschweißtem Trennvliesstoff. Die Verlegung der Matte erfolgt i.d.R. auf dem Erdplanum. Die Verlegung einer Bewehrungsmatte ist zunächst „unter“ den in hydraulisch gebundener Bauweise geplanten Natursteinpflasterflächen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt die Verlegung der Kombinationsmatte ggf. in sonstigen vom AG bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) örtlich festgelegten Flächen.

Der vorgesehene Oberbau - einschließlich Bewehrungsmatte - wird in je einer von der BÜ (Straßenbau) festgelegten Teilfläche von ca.  $5,0 \times 5,0 \text{ m}$  im Teilbaubereich „Topfmarkt“ und im Teilbaubereich „Schmiedgasse“ vorab hergestellt. Anschließend werden der Verformungsmodul  $EV_2$  auf der Schottertragschicht (bzw. ggf. Frostschuttschicht) ermittelt und - falls erforderlich - weitere Maßnahmen durch den AG bzw. die BÜ (Straßenbau) festgelegt. Der Mehraufwand für die Herstellung der „Probeflächen“ ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Als ggf. erforderliche weitere Maßnahme (in Teilbereichen) ist z.B. die Verlegung einer zweiten Bewehrungslage (aus biegesteifem, knotenfestem Geogitter) oder ggf. auch der Einbau einer ca. 20 – 30 cm dicken Schicht aus Schüttmaterial zur Untergrundverbesserung (Bodenaustausch unter Erdplanum) denkbar.

Die Entscheidung über Art und Umfang ggf. erforderlicher weitergehender Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit trifft die BÜ (Straßenbau) in Abstimmung mit dem AG (Straßenbau) nach Durchführung der Lastplattendruckversuche.

- 7.3 Im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten und insbesondere bei Leitungsgraben- und Baugrubenaushub ist stellen-, abschnitts- oder bereichsweise mit dem Auftreten von schwer lösbarem Fels (bzw. ggf. Blöcken) und dem Antreffen bzw. Auftreten von Hang- und Schichtenwasser bzw. hypodermisch abfließendem Wasser oder auch Wasser aus alten bergbaulichen Anlagen zu rechnen.

## 8. Termine / Ausführungsfristen

### 8.1 Die geplante Bauzeit bzw. Bauausführung erstreckt sich über zwei Jahresscheiben:

- **Jahresscheibe 2025:** **Bauausführung im Teilbaubereich „Topfmarkt“**  
Anmerkung: Hierzu gehören insbesondere auch:  
- Verlegung der Fernwärmeleitung vom „Topfmarkt“ über die „Oesfeldstraße“ hinaus bis in den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ hinein;  
- Verlegung der Trinkwasserleitung vom „Topfmarkt“ über die „Oesfeldstraße“ hinaus bis in den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ hinein;  
- Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel vom „Topfmarkt“ über die „Oesfeldstraße“ hinaus bis in den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ hinein;  
- Verlegung der TK- Leerrohranlagen (Breitbandausbau der Telekom) vom „Topfmarkt“ über die „Oesfeldstraße“ hinaus bis in den Teilbaubereich „Schmiedgasse“ hinein;  
- Ausbau und Wiederherstellung der Natursteinpflasterdecken im Kreuzungsbereich „Oesfeldstraße“ / „Topfmarkt“ / „Schmiedgasse“.

- **Baubeginn 2025:** **28.07.2025** → Vertragsfrist !  
- **Fertigstellung der beauftragten Leistungen im Teilbaubereich:** **bis zum 28.11.2025** → Vertragsfrist !

- Unterbrechung der Bauausführung („Winterpause“): voraussichtlich vom 29.11.2025 bis zum 01.03.2026

### - **Jahresscheibe 2026:** **Bauausführung im Teilbaubereich „Schmiedgasse“**

- **Baubeginn 2026:** **02.03.2026** → Vertragsfrist !  
- **Gesamtfertigstellungstermin:** **12.06.2026** → Vertragsfrist !

Die dem AN für die planmäßige Bauausführung der ausgeschriebenen und beauftragten Gesamtleistung in Jahresscheiben und infolge der planmäßigen Unterbrechung der Bauausführung entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind in die LVZ- Positionen 01.01.0120 und 01.01.0130 einzukalkulieren und mit der Vergütung nach diesen Positionen vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

### 8.2 Einzelfristen:

- **für die Ausführung, (teilabnahmereife) Fertigstellung und Vollendung der beauftragten Bauleistungen im Teilbaubereich „Topfmarkt“:** **28.11.2025** → Vertragsfrist !  
- **für die Ausführung, (teilabnahmereife) Fertigstellung und Vollendung der Pflasterarbeiten im Teilbaubereich „Topfmarkt“:** **14.11.2025** → Vertragsfrist !  
Anmerkung: Innerhalb der Pflasterarbeiten hat die Fertigstellung der Pflasterdecken in hydraulisch gebundener Bauweise Priorität. Diese Pflasterarbeiten sind vorrangig zu forcieren und sollten vom AN bis Ende Oktober 2025 fertiggestellt werden.

Gesamtbauvorhaben: Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Löbnitz

Datum: 12.05.2025

**Baubeschreibung**

Seite: - 12 -

- 8.3 Die Auftraggeber behalten sich hinsichtlich der unter den Gliederungspunkten 8.1 und 8.2 festgelegten Termine, Ausführungsfristen, auszuführenden Leistungen und Abfolge der Arbeiten Präzisierungen und Änderungen vor.
- 8.4 Der AN hat sich rechtzeitig – spätestens nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle bzw. Auftraggeber – um die erforderlichen Schachtgenehmigungen, verkehrsrechtlichen Anordnungen usw. zu kümmern.
- 8.5 Vor der planmäßigen Unterbrechung der Bauausführung („Winterpause“) hat der AN die Gesamtbaustelle (einschl. der Lagerplätze und aller tangierten Flächen) anforderungsgerecht zu beräumen und alle tangierten Verkehrsflächen so wiederherzustellen, dass eine gefahrlose und verkehrssichere Benutzung über die „Winterpause“ sowohl für den Fahrzeugverkehr als auch für den Fußgängerverkehr gewährleistet ist und keine Gefahren bestehen. Alle notwendigen Leistungen sind bis einschl. 28.11.2025 → Vertragsfrist auszuführen und fertigzustellen.
- 8.6 Bei der Planung und Festlegung des Bauablaufes bzw. der Abfolge der auszuführenden Bauleistungen, bei der Planung der personellen und gerätetechnischen Besetzung bzw. Ausstattung der Baustelle sowie bei der Ausführung der beauftragten Leistungen sind die folgenden Festlegungen vom Bieter / Auftragnehmer zu berücksichtigen und einzuhalten:
- Um die Vertragstermine einhalten zu können, ist es notwendig, die Bauleistungen **gleichzeitig und in paralleler Arbeit durch mehrere zeitgleich arbeitende Baukolonnen** auszuführen. Dabei hat die Ausführung der beauftragten Bauleistungen über die gesamte Bauzeit **grundsätzlich durch mindestens zwei parallel arbeitende Baukolonnen des AN** zu erfolgen. Der Einsatz von mindestens zwei Baukolonnen des AN über die gesamte Ausführungsfrist gilt als vereinbart. Sofern für die Einhaltung der Vertragsfristen notwendig bzw. erforderlich bzw. sofern von den beteiligten Auftraggebern gefordert, hat der AN unverzüglich zusätzliche Arbeitskräfte bzw. Baukolonnen auf der Baustelle einzusetzen. Hinzu kommen die Arbeitskräfte bzw. Kolonnen der vom AN beauftragten Nachunternehmer.
  - Die Kolonnen sind für die Ausführung der beauftragten Leistungen im erforderlichen Umfang personell zu besetzen (mind. 3-4 Arbeitskräfte / Kolonne). Des Weiteren ist die Baustelle mit den für zwei oder ggf. mehr parallel arbeitende Kolonnen erforderlichen Baugeräten (jeweils: Bagger, Transportmittel, Verdichtungsgeräte, ggf. Radlader, weitere Baugeräte und Maschinen in Abhängigkeit der auszuführenden Teilleistungen bzw. der örtlichen Gegebenheiten, ggf. Verbau, ggf. Schalung usw.) auszustatten.
  - Nur durch den gleichzeitigen und parallelen Einsatz von mehreren Baukolonnen können die Vertragstermine eingehalten werden. Die Einhaltung der Vertragsfristen ist zwingend erforderlich, um die Abrechnung der bewilligten Fördermittel nicht zu gefährden. Wenn es aus vom AN zu vertretenden Gründen zu einer Überschreitung der Vertragsfristen kommt und infolgedessen Fördermittel nicht mehr fristgerecht abgerechnet werden können, dann wird der in diesem Fall drohende Verlust bzw. Ausfall von Fördermitteln oder die Berechnung von Verzugszinsen (durch den bzw. die Fördermittelgeber) für die Bereitstellung nicht fristgerecht abgerufener bzw. abgerechneter Fördermittel - und der der Stadt Löbnitz bzw. den sonstigen beteiligten Auftraggebern dadurch entstehende wirtschaftliche Schaden verursachergerecht an den AN weiter berechnet.
- 8.7 Sofern der Auftragnehmer mit der Ausführung in Verzug gerät oder vom Auftraggeber nach VOB/B § 5 aufgefordert wird, hat er unverzüglich Abhilfe zu schaffen und geeignete und ausreichende Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem(den) Auftraggeber(n) nachzuweisen (z.B. Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte bzw. Baukolonnen und ggf. Geräte und Maschinen, Samstagsarbeit, 2- Schicht- Betrieb und / oder andere geeignete Maßnahmen), um die Vertragstermine einzuhalten.
- 8.8 Der Bieter bzw. AN hat sämtliche Umstände, die eine Beeinflussung, Beeinträchtigung bzw. Behinderung des Bauablaufes zur Folge haben, in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erfolgt nicht. Insbesondere sind die (ggf.) entstehenden Mehraufwendungen bzw. Kosten einzurechnen für:
- die Beeinflussung des Bauablaufes (Ausführung der Bauleistungen ggf. nicht in der technologisch und / oder wirtschaftlich günstigsten Abfolge möglich);
  - die Organisation und Koordinierung des Baustellenbetriebes (Einsatz von Personal, Geräten, Maschinen usw.);
  - ggf. längere („Umwege“), schwierigere bzw. umständlichere und / oder eingeschränkte Zufahrtswege bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu einzelnen Teilbaubereichen, auch und gerade bedingt durch die zeitgleiche Ausführung an mehreren Stellen bzw. unterschiedlicher, jedoch sich tangierender Leistungen und dadurch entstehende „gegenseitige“ Behinderungen bzw. Einschränkungen; ggf. Rangieren, Wenden, Rückwärtsfahren über größere Streckenabschnitte usw.;
  - die Baustelleneinrichtung sowie Verkehrsführung, -sicherung und -regelung;
  - die mehrmalige Einholung der erforderlichen Verkehrsrechtlichen Anordnungen;
  - weitere Behinderungen, Erschwernisse, zusätzliche Leistungen und dgl.
- 9. Sonstige Behinderungen / Erschwernisse / Hinweise**
- 9.1 Der Anlieger- und Versorgungsverkehr sowie Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind zu gewährleisten und sicherzustellen. Der Verkehr außerhalb der unmittelbaren Teilbaubereiche bzw. Ausbaustrecken darf durch die Bauausführung nicht beeinträchtigt werden. Ggf. erforderlich werdende zeitweise Verkehrseinschränkungen sind vom AN mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Der genaue bzw. detaillierte Bauablauf sowie alle die Verkehrsführung, -sicherung und -regelung betreffenden Maßnahmen sind vom AN insbesondere auch mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und mit dem Ordnungsamt der Stadt Löbnitz (Ansprechpartner: Herr Kristalla) abzustimmen.
- Hinweis: Die Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnungen beim zuständigen Verkehrsamt obliegt dem AN. Die Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.*

- 9.2 Für die Baustelleneinrichtung und als Lager- und Arbeitsflächen steht zunächst nur der unmittelbare Baubereich zur Verfügung. Die benötigten Flächen sind mit dem AG: Stadt Löbnitz abzustimmen und auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Ansprechpartner in der SV Löbnitz (Bau- und Ordnungsamt): Herr Rother, Herr Kristalla.

Die an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen angrenzenden Flurstücke (Anliegergrundstücke) sind i.d.R. in privatem Besitz. Eine Inanspruchnahme dieser und sonstiger, in Privatbesitz befindlicher Flächen ist vom AN eigenverantwortlich mit den jeweiligen Eigentümern abzuklären und ggf. einvernehmlich zu vereinbaren.

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von sonstigen, weiter entfernt gelegenen Flurstücken, Verkehrsflächen oder sonstigen Flächen bzw. Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt Löbnitz befinden, ist vom AN eigenverantwortlich mit der Stadtverwaltung Löbnitz abzuklären und ggf. einvernehmlich zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ggf. die Möglichkeit der temporären Benutzung bzw. Inanspruchnahme einer Teilfläche des an der „Schneeberger Straße“ gelegenen „Festplatzes“ besteht. Die (einfache) Entfernung zwischen dem „Festplatz“ und dem Baubereich beträgt ca. 2 km. Die Bedingungen für eine Nutzung von Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Löbnitz befinden, sind mit der SV Löbnitz abzuklären. Der AN hat sich auf die ihm ggf. zugewiesenen Flächen bzw. Teilflächen zu beschränken. Ein Anspruch auf die Nutzung bzw. Inanspruchnahme von Flurstücken und/oder Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Löbnitz befinden, kann aus diesem Hinweis jedoch nicht abgeleitet werden.

Grundsätzlich hat der AN alle Flächen, die ihm zur zeitweiligen Nutzung überlassen werden bzw. von ihm für die Baustelleneinrichtung und als Lager- und Arbeitsflächen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden, in dem ursprünglich vorgefundenen Zustand - vollständig beräumt, wiederhergestellt und nach Beseitigung der von ihm ggf. verursachten Schäden - an den Eigentümer (bzw. ggf. Pächter) zu übergeben. Die „Übergabe“ derartiger vom AN in Anspruch genommener Flächen an den Eigentümer ist Bestandteil der Abnahme.

- 9.3 Über die Bauzeit sind der Anlieger- und Versorgungsverkehr (ggf. einschl. land- und forstwirtschaftlichem Verkehr) sowie insbesondere Zufahrten für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten und sicherzustellen. Es ist insbesondere auch auf die Belange:

- der im unmittelbaren Bau- bzw. Ausbaubereich bzw. der in den Teilbaubereichen sowie der im Umfeld des Baubereiches bzw. der Teilbaubereiche ansässigen Anlieger;
- der durch die Bauausführung mittelbar betroffenen Anlieger sowie
- der auf die durch die Bauausführung tangierten Straßen bzw. Straßenabschnitte, Gassen, Wege, Plätze und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen angewiesenen Schulen, Kitas, Firmen, Handwerksbetriebe, Gewerbetreibenden, Einzelhändler, Arztpraxen, Pensionen, Ladengeschäfte, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe usw.

angemessen Rücksicht zu nehmen. Die notwendigen Zufahrten und Zugänge (u.a. zu den Schulen, Kitas, Firmen und Betrieben, Praxen, Läden, Gebäuden, Garagen, Gärten, Anliegergrundstücken, ggf. land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen usw.) sind jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten bzw. im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. Dabei sind die Flächen für den Fußgängerverkehr in einem ordnungsgemäßen Zustand - d.h. befestigt, eben, gut begehbar, sauber und verkehrssicher nutzbar - herzurichten, jeweils nach Erfordernis umzuverlegen, zu unterhalten und - sofern nicht mehr benötigt - rückzubauen.

Alle, die Zufahrt, den Zugang bzw. die Erreichbarkeit der betroffenen Gebäude bzw. Grundstücke einschränkenden Maßnahmen oder Bauleistungen hat der AN vorab mit den Anliegern bzw. Verantwortlichen einvernehmlich abzustimmen. Wenn durch die Ausführung erforderlicher Arbeiten bzw. aus sonstigen zwingenden Gründen *zeitweise* keine Zufahrt bzw. kein Zugang gewährleistet werden kann, sind die Anlieger und alle sonstigen Betroffenen vom AN *rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten* - und zusätzlich auch schriftlich (z.B. durch Rundschreiben oder Handzettel) - zu informieren.

Dies ist dem AG bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) auf Verlangen nachzuweisen. Auf die berechtigten Interessen der Anlieger, Anwohner, (Grundstücks-)Eigentümer und sonstigen, durch das Bauvorhaben unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

- 9.4 *Der AN wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass sich am „Obergraben“ die Gebäude der Grundschule Altstadt (einschl. Hort) und der örtlichen Oberschule (einschl. Außengelände) befinden.*

Beide Teilbaubereiche und insbesondere der Teilbaubereich „Topfmarkt“ befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu den beiden Schulen. Das Bauende des Teilbaubereiches „Topfmarkt“ grenzt an die „Marktgasse“, die den „Marktplatz“ mit dem „Obergraben“ verbindet. Zwischen dem Bauende „Topfmarkt“ und den beiden Schulen liegen nur etwa 100 m Fußweg. Außerdem erfolgt die Zufahrt in das Außengelände der Oberschule vom „Marktplatz“ aus über die „Marktgasse“.

Die beiden Teilbaubereiche und alle angrenzenden bzw. tangierenden Straßen-, Gassen- und Wegeverbindungen sowie Kreuzungs- und Einmündungsbereiche werden dementsprechend insbesondere auch als „Schulweg“ genutzt bzw. „durchquert“. Auch bei der Zufahrt zu der bzw. Abfahrt von der Baustelle und auf den Zufahrtswegen zur Baustelle bzw. zum Baubereich werden immer auch „Schulwege“ tangiert.

Es ist vom AN zu gewährleisten, dass durch die Ausführung der beauftragten Leistungen bzw. durch die im gesamten Baubereich auszuführenden Bauleistungen keine Beeinträchtigungen des Schulbetriebes und keine Gefährdungen für die Kinder bzw. Schüler, Erzieher, Lehrer, Eltern und sonstigen Nutzer bzw. Anlieger ausgehen.

Vom AN ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass jede Gefährdung der Schulkinder und Jugendlichen – insbesondere auch auf dem Schulweg – ausgeschlossen wird. Die dem AN entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

- 9.5 Die Gesamtbaustelle bzw. jeder einzelne (Teil-)Bau- bzw. Arbeitsbereich sowie alle Lager- und Arbeitsplätze und alle sonstigen, vom AN für die Ausführung der beauftragten Leistungen in Anspruch genommenen Flächen müssen ordnungsgemäß gesichert und *grundsätzlich mit Bauzaunfeldern abgesperrt* werden. Bauteile, Bauelemente, Baustoffe, Schüttgüter, Materialien und ggf. Abfälle sind so zu lagern bzw. zwischen zu lagern und Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen so abzustellen, dass keine Gefahren bestehen. Alle dem AN diesbezüglich entstehenden Aufwendungen, Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.6 Des Weiteren wird an dieser Stelle auf das Problem der „Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung“ hingewiesen. Über die Gesamtbauzeit ist die Durchfahrt für die Fahrzeuge der regionalen Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung in den durch die Bauarbeiten betroffenen Straßen, Gassen und Wegen bzw. in einzelnen Straßen-, Gassen- und Wegeabschnitten unterbrochen.

Dies bedeutet, dass jeweils die Abfalltonnen (bzw. ggf. gelben Säcke) der Anlieger im gesamten Baubereich und in allen sonstigen durch die Bauarbeiten mittelbar betroffenen Straßen-, Gassen- und Wegeabschnitten, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht mehr auf direktem Wege erreicht werden können bzw. angefahren werden, vom AN an den Entsorgungstagen gesammelt, zu einer oder ggf. mehreren mit den Entsorgungsunternehmen und der Stadtverwaltung Löbnitz abzustimmenden Sammelstellen transportiert, nach der Entleerung dort wieder abgeholt und zu den einzelnen Anliegern rücktransportiert werden müssen.

In der Regel gibt es monatlich insgesamt jeweils 4 Entsorgungstermine für Restabfall (schwarze Tonne), für Papier (blaue Tonne) bzw. für wieder verwertbare Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (gelbe Tonne bzw. gelber Sack). Darüber hinaus gibt es monatlich 2 (in der Saison 4) weitere Entsorgungstermine für Bioabfälle. Alle erforderlichen Leistungen zur Sicherstellung der „Abfall- bzw. Wertstoffentsorgung“ der Anlieger sind vom AN zu erbringen. Alle dem AN dafür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

*Durch den AN ist das zuständige Unternehmen (bzw. sind die zuständigen Unternehmen), das (bzw. die) im Baubereich die Entsorgung der Abfälle und Wertstoffe vornimmt (bzw. vornehmen), vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens, über den geplanten Bauablauf sowie über abgestimmte bzw. festgelegte Sammelstellen zu informieren.*

- 9.7 Die Beeinträchtigung der Anlieger ist auf das (unvermeidbare) Mindestmaß zu beschränken. Sofern angrenzende Gebäude, Nebengebäude, sonstige bauliche Anlagen, Ingenieurbauwerke, (Anlieger-)Grundstücke, Gärten oder gärtnerisch genutzte Flächen und dgl. durch die beauftragten Bauleistungen unvermeidbar tangiert werden bzw. in Anspruch genommen werden (müssen),

z.B.:

- Abbau- und Wiederherstellung der Grundstücks- Einfriedung;
- Baumfäll- und/oder Rodungsarbeiten aller Art;
- Ausführung von (Rohrleitungs-, Kabel- bzw. Straßen-)Bauarbeiten unmittelbar entlang von Gebäudeaußenwänden, baulichen Anlagen, Mauer- und Zaunsockeln, Stützmauern, Ingenieurbauwerken und dgl.;
- Herstellung von (Grundstücks-)Anschlussleitungen, ggf. Umbindung von bestehenden Anschlussleitungen;
- Ausführung von Arbeiten in Gärten bzw. auf sonstigen bewirtschafteten Flächen und Freiflächen;
- Ausführung von Arbeiten unmittelbar vor Hauseingängen, Ladentüren, Zufahrten, Einfahrten und dgl.;
- Ausführung von Bauleistungen bzw. Bauarbeiten aller Art auf (Privat-)Grundstücken usw.

sind die betroffenen Eigentümer, Anlieger, Mieter, Nutzer oder sonstigen Personen vom AN *rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten* zu informieren und die erforderlichen Arbeiten einvernehmlich - ggf. unter Einschaltung des Auftraggebers bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) - abzustimmen. Die Eigentümer, Anlieger, Mieter, Nutzer bzw. verantwortlichen Personen sind jeweils *arbeitstäglich* über die am betreffenden Tag vorgesehenen Arbeiten zu informieren.

Die betreffenden Arbeiten sind unter minimaler Flächeninanspruchnahme und größtmöglicher Schonung der privaten Flächen und der darauf befindlichen baulichen Anlagen, Bepflanzungen und dgl. auszuführen. Auf die Interessen und Belange der Eigentümer, Anlieger, Mieter und sonstigen Nutzer ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Unmittelbar nach Fertigstellung von erforderlichen Bauleistungen an bzw. entlang von Gebäuden, baulichen Anlagen oder Grundstücken bzw. auf Grundstücken sind die tangierten baulichen Anlagen bzw. die in Anspruch genommenen Flächen sowie alle sonstigen vom AN genutzten bzw. tangierten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand (vor Beginn der Arbeiten) zu versetzen bzw. wiederherzustellen. Vom AN im Zuge der Bauausführung ggf. verursachte Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen und dgl. sind vom AN in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und dem AG bzw. der Bauüberwachung (Straßenbau) zu beseitigen bzw. zu beheben. Alle damit verbundenen Kosten werden vom AN übernommen bzw. getragen.

Der AN hat sich die ordnungsgemäße und mängelfreie Wiederherstellung (auf dem auftraggeberseitig vorgegebenen Musterblatt) von jedem Eigentümer bzw. Anlieger schriftlich bestätigen zu lassen und dem AG / der BÜ zu übergeben.

- 9.8 Alle Arbeiten, insbesondere unmittelbar entlang von Gebäuden, Nebengebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, Stützmauern, Mauer- und Zaunsockeln, Ingenieurbauwerken und dgl., sind mit besonderer Vorsicht, der gebotenen Achtsamkeit und größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Es sind - den örtlichen Gegebenheiten entsprechend - nur geeignete Baugeräte einzusetzen.

Der AN hat alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bzw. alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Stützmauern, Mauer- und Zaunsockel, Ingenieurbauwerke und dgl. vor Beschädigung, Beeinträchtigung der Standsicherheit und dgl. eigenverantwortlich durchzuführen. Die damit verbundenen Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.9 Die infolge der Ausführung der beauftragten Bauleistungen verursachten Verunreinigungen und Verschmutzungen aller öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie der tangierten Zufahrtsstraßen und Zufahrtswege zur Baustelle sind vom AN regelmäßig zu beseitigen. Erforderlichenfalls - z.B. während der Ausführung von Erdarbeiten - ist die Straßenreinigung arbeitstäglich durchzuführen. *Verkehrgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen.* Die Kosten für die Reinigungsleistungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sofern im Zuge der Erd- und Aushubarbeiten (Leitungsgräben, Baugruben, Straßenkoffer usw.) oder bei Abbrucharbeiten und dgl. sowie im Zuge des Einbaus der Tragschichten bzw. von Schüttgütern oder von Boden bzw. Erdstoffen die Gefahr einer Staubentwicklung und/oder Staubbelastung besteht bzw. es dazu kommt, hat der AN unverzüglich geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung mit Wasser oder dgl.) zur Verhinderung der Staubentwicklung zu treffen und baubegleitend im erforderlichen Umfang durchzuführen. Das erforderliche Wasser ist vom AN zu beschaffen. Ggf. bereits entstandene Verunreinigungen bzw. Verschmutzungen an Gebäuden, Nebengebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, sonstigen Einrichtungen, Kraftfahrzeugen und dgl. sind vom AN zu beseitigen. Die Aufwendungen bzw. Kosten für alle vorgenannten Leistungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

- 9.10 Im Bereich der Gesamtbaustelle befindet sich ein Bestand an Kanälen, Leitungen und Kabeln der verschiedenen Zweckverbände und Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber/Eigentümer:

- Abwasserkanäle, sonstige Abwasser- bzw. Entwässerungsleitungen sowie ggf. private Abwasserleitungen;
- Trinkwasser- Versorgungsleitungen, ggf. private Wasser- und Brunnenleitungen;
- Gas- Versorgungsleitungen (ggf. einschl. zugehöriger Kabel);
- Fernwärmeleitungen (einschl. zugehöriger Kabel);
- erdverlegte Kabel: Energieversorgung, Telekom, Straßenbeleuchtung, ggf. Antennen-/Fernsehkabel sowie Leerrohre - einschl. der jeweils zugehörigen Anschlussleitungen sowie Mast- und Auslegerleuchten der Straßenbeleuchtung.

Der AN hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Zweckverbänden, den Versorgungsunternehmen bzw. den zuständigen Stellen über das Vorhandensein und die genaue Lage von Kanälen, unterirdischen Leitungen und Kabeln zu erkundigen. Im Bereich von Kanälen, Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen im Baubereich (wie z.B. Schalt-, Verteiler- und Anschlussschränke, Trafo- und Umformstationen, Kabelschächte, Freileitungsmasten, Freileitungen, Mastleuchten, Anlagen der Fernwärme-, Trinkwasser- und Gasversorgung und dgl.) ist mit der gebotenen Achtsamkeit und Sorgfalt zu arbeiten.

Während der Bauarbeiten sind die erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen für die Sicherung der freigelegten bzw. tangierten Kanäle, Leitungen, Kabel und der sonstigen Anlagen im Baubereich zu treffen. Sämtliche Arbeiten an Kanälen, Leitungen und Kabeln sind in Absprache mit den zuständigen Zweckverbänden, Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern durchzuführen. Ggf. können Umverlegungen (→ vorübergehend oder dauerhaft) erforderlich werden. Die Entscheidung hierüber wird im Bedarfsfall vom AG in Absprache mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber getroffen. Nach besonderer Aufforderung durch den AG sind Umverlegungsarbeiten vom AN direkt mit dem betroffenen Versorgungsunternehmen bzw. Betreiber abzustimmen und zu veranlassen. Die bestehenden Kanäle, Leitungen und Kabel müssen - soweit sie nicht im Zuge der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der beauftragten Leistungen rückgebaut werden - in Betrieb bleiben. Bestehende Kanäle, Leitungen und Kabel, die im Zuge der Baumaßnahme ausgewechselt bzw. erneuert werden, müssen grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Kanäle, Leitungen bzw. Kabel in Betrieb bleiben, es sei denn, der jeweils betroffene Zweckverband, das Versorgungsunternehmen bzw. der Betreiber stimmen einer „vorzeitigen“ Außerbetriebnahme der jeweiligen Ver- oder Entsorgungsleitung zu oder treffen eine anderweitige Entscheidung.

Die Ver- und Entsorgung der Anlieger (Abwasser, Wasser, Gas, Fernwärme, Strom, Telekommunikation, Breitbandversorgung, Kabelfernsehen, Abfallentsorgung) ist jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

- 9.11 Außer den in das LVZ bzw. in die „gemeinsamen“ Vergabeunterlagen aufgenommenen Bauleistungen werden im Zuge des geplanten Gesamtbauvorhabens weitere Leistungen durch Dritte bzw. gesondert beauftragte Firmen ausgeführt. *Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter den Gliederungspunkten 1.3, 1.4 und 1.6 hingewiesen.*

Die Ausführung dieser weiteren Leistungen ist vom AN eigenverantwortlich terminlich zu koordinieren und in dem vom AN zu erstellenden detaillierten Bauablaufplan entsprechend zu berücksichtigen. Der AN hat sich dazu mit den beteiligten Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern sowie den gesondert beauftragten Firmen im erforderlichen Umfang abzustimmen und mit diesen *rechtzeitig vorab* Ausführungstermine bzw. Ausführungsfristen zu vereinbaren. Erforderlichenfalls sind der AG bzw. die BÜ (Straßenbau) zu verständigen und einzuschalten.

Über die Bauzeit ist der Baustellenverkehr der sonstigen, im unmittelbaren Baubereich bzw. Baufeld oder im Umfeld des Baubereiches tätigen Firmen sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände vom AN zu gewährleisten und zu dulden. Zufahrten, Lager- und Arbeitsflächen sowie Be- und Entlademöglichkeiten und ggf. Stellplätze usw. sind im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen und zu koordinieren, wobei die Belange des Auftragnehmers entsprechend zu berücksichtigen sind.

Alle im Baubereich bzw. in dessen Umfeld tätigen Firmen (Auftragnehmer) sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände haben sich im erforderlichen Umfang untereinander abzustimmen. Insbesondere ist dies erforderlich, wenn verschiedene Firmen / Auftragnehmer / Versorgungsunternehmen im gleichen Zeitraum im Baubereich tätig sind und sich die Leistungen verschiedener Firmen / Auftragnehmer / Versorgungsunternehmen tangieren.

Durch den Umstand, dass im gleichen Zeitraum bzw. zeitgleich mehrere Firmen bzw. Auftragnehmer sowie Versorgungsunternehmen und ggf. Zweckverbände im Baubereich bzw. in dessen Umfeld Leistungen ausführen, können keine Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Der AN hat sich mit den sonstigen ausführenden Unternehmen abzustimmen, die Ausführung aller Leistungen ist im gegenseitigen Einvernehmen zu koordinieren.

9.12 Es wird besonders auf die örtlichen Verhältnisse der Baustelle hingewiesen:

- Im gesamten Baubereich bzw. in beiden Teilbaubereichen bestehen eingeschränkte bzw. beengte, abschnittsweise auch äußerst beengte örtliche Verhältnisse und schwierige Bedingungen für die Bauausführung. Es wird in diesem Zusammenhang:

- auf den Gliederungspunkt 1.7 dieser Baubeschreibung;
- die Anlagen 2.1 und 2.2, jeweils Seite 1: Lagepläne Straßenbauarbeiten;
- die Anlagen 6.1 und 6.2: Fotodokumentation: Bestandsdokumentation: Teilbaubereiche und insbesondere
- die Leistungsbeschreibungen zu den LVZ- Positionen: 01.01.0140 und 01.01.0150

hingewiesen. Die dem AN bei der bzw. für die Bauausführung entstehenden Mehraufwendungen, Behinderungen und Erschwernisse sind in diese Positionen einzurechnen und mit der Vergütung nach den LVZ- Positionen: 01.01.0140 und 01.01.0150 vollständig abgegolten. Eine darüber hinaus gehende Vergütung erfolgt nicht.

- Die auszuführenden Leistungen im Baubereich können nur mit an die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten angepassten Baugeräten durchgeführt werden. Ggf. entstehende Mehraufwendungen sind einzurechnen.
- Bei der Bauausführung ist im Bereich der unmittelbar angrenzenden Gebäude, Nebengebäude, sonstigen baulichen Anlagen, Ingenieurbauwerke, Stützmauern, sonstigen Mauern und dgl. mit besonderer Vorsicht, der gebotenen Achtsamkeit und Sorgfalt zu arbeiten. Es sind - den örtlichen Gegebenheiten entsprechend - nur geeignete Baugeräte einzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die Verdichtungsarbeiten.  
Sofern in den einzelnen TEILEN des LVZ oder den entsprechenden Vergabeunterlagen der beteiligten Auftraggeber nicht abweichend ausgeschrieben oder geregelt, sind - infolge der örtlichen Situation in diesen Bereichen – für Rohrleitungsgräben und Baugruben geeignete Leitungsgraben- und Baugrubenverbau - *infrage kommen dabei z.B. Gleitschienenverbau, Berliner Verbau oder Trägerbohlwand (ggf. „vorgespannt“)* - einzukalkulieren.  
Sofern sich im Zuge der Bauausführung die (unbedingte) Erfordernis zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen herausstellt, sind als weitere Maßnahme auch Bodenverfestigungen durch Injektionen - entweder als Hilfsmaßnahme (bei einem Verbau) oder direkt zur Stabilisierung und Unterstützung von Gebäude- bzw. sonstigen Fundamenten - denkbar.
- Die auszuführenden Bauleistungen können nur mit an die örtlichen Verhältnisse bzw. Gegebenheiten angepassten Baugeräten (geeignete Bagger: Kurzheck- Bagger bzw. kleine Bagger bzw. Mini- Bagger, geeignete Transportmittel, Erdstoff- und Baustofftransporte ggf. mit Bagger, Radlader, Dumper, „Multicar“ und dgl.) durchgeführt werden. Es muss mit einem erhöhten Anteil an „Handarbeit“ gerechnet werden. Die entstehenden Mehraufwendungen sind einzurechnen.
- Innerhalb des Baubereiches bestehen keine Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Aushubmassen, Erdstoff bzw. Schüttgütern und kaum Möglichkeiten zur Lagerung von Bauelementen, Bauteilen, Baustoffen und Material. Die durch den Abtransport, die fachgerechte Zwischenlagerung und den (Wieder-)Antransport von Aushubmassen und Erdstoff verursachten Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Infolge der örtlichen Gegebenheiten ergeben sich im Bereich der Baustelle beengte Verhältnisse für die Bauausführung, so auch für die Baugeräte, Baufahrzeuge bzw. den Baustellenverkehr und für den Transport und die (Zwischen-)Lagerung von Aushubmassen, Erdstoff, Schüttgütern, Bauelementen, Bauteilen, Baustoffen, Material usw. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen (wie z.B. längere Transportwege, ggf. erforderliche Umfahrungen bzw. „Umwege“, räumlich weiter entfernte Lager- und Arbeitsflächen bzw. Zwischenlager usw.) sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- Im Bereich der Gesamtbaustelle ergeben sich Erschwernisse und Behinderungen durch zum Teil unmittelbar an die Leitungsgräben und Baugruben sowie an den Bau- bzw. Ausbaubereich angrenzende bzw. heranreichende oder in geringer Entfernung vorhandene Einfriedungen, Schutzeinrichtungen, Versorgungsleitungen, Bauteile, sonstige Elemente im öffentlichen Verkehrsraum, Vegetation bzw. Bewuchs und dgl., u.a. sind zu nennen: Stützmauern, Mauer- und Zaunsockel und dgl.; Einfriedungen (Zäune/Tore aller Art und dgl.); Hecken, Bäume, Sträucher usw., Mast- und Auslegerleuchten, Poller, Verkehrs- und Hinweisschilder, Geländer, Anschlusssäulen und Verteilerkästen aller Art usw. Die vorgenannten Elemente, Anlagen, Einrichtungen bzw. Vegetation sind zu sichern bzw. zu schützen bzw. zu erhalten und dürfen durch die Arbeiten nicht beschädigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden.

- Im Baubereich und im Verlauf der geplanten Kanal- bzw. Rohrleitungstrassen reichen einzelne Bäume sowie ggf. Sträucher, Hecken und sonstige Bepflanzung bzw. Bewuchs bis unmittelbar an den Baubereich heran bzw. in den Ausbaubereich hinein bzw. überdecken die Kronenbereiche der unmittelbar angrenzenden bzw. umstehenden Bäume den Baubereich bzw. die geplanten Rohrleitungstrassen oder Baugruben bzw. tangieren unmittelbar die Teilbaubereiche. Mit Ausnahme der für die Ausführung der beauftragten Bauleistungen unvermeidbar notwendigen (und im LVZ berücksichtigten) Baumfällungen bzw. Rodungen bleibt der (übrige) Gehölzbestand erhalten. Die durch die Arbeiten im Bereich der Baustelle tangierten Gehölze sind während der Bauzeit zu schützen und dürfen durch die Arbeiten nicht geschädigt bzw. in Mitleidenschaft gezogen werden. Im Wurzel- und Kronenbereich der Bäume ist mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt zu arbeiten, so dass diese nicht geschädigt werden. Dennoch „verletzte“ Wurzeln sind fachgerecht rückzuschneiden und die (Schnitt-)Wunden fachgerecht zu behandeln. Gleiches gilt sinngemäß für Schäden an Ästen bzw. im Kronenbereich. Im Übrigen gelten die Festlegungen der DIN 18 920 (2014-07).

Die sich aus dem örtlich vorhandenen, zu erhaltenden Baumbestand und der örtlich ggf. vorhandenen, zu erhaltenden Vegetation ergebenden Behinderungen, Erschwernisse und Mehraufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- Die durch die Bauarbeiten tangierten Straßenbeleuchtungsmasten sind vom AN durch geeignete und ausreichende Maßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang zu sichern, so dass deren Standsicherheit nicht gefährdet wird. Die entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

*Der Bieter bzw. AN hat alle ihm - infolge der bestehenden örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten - entstehenden Mehraufwendungen, Erschwernisse und Behinderungen in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.*

9.13 Die beteiligten AG können den AN im Rahmen der beauftragten Leistungen ggf. auch mit der Ausführung von Bauleistungen außerhalb des eigentlichen Baubereiches beauftragen. Dabei handelt es sich um Leistungen geringeren Umfangs im Umkreis von max. 5 km zur Baustelle. Ggf. entstehende Mehraufwendungen durch die örtliche Entfernung vom eigentlichen Baubereich (z.B. für die Baustelleneinrichtung; die Verkehrsführung, -sicherung, -regelung; den An- und Abtransport von Baufahrzeugen, Baumaschinen- und Baugeräten, Material, Baustoffen usw.) sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

9.14 Für die Bauausführung der Straßenbauarbeiten (TEIL 02 LVZ) werden vom beauftragten Ingenieurbüro Vermessungsleistungen zur Bauabsteckung (örtliches Abstecken des Lage- und Höhenverlaufes eines Fahrbahnrandes - i.d.R. Gradiente, Lagepunkte mit Angabe der geplanten Straßenhöhen) erbracht sowie Festpunkte abgesteckt und an den AN übergeben. Diese Leistungen werden vom Ingenieurbüro einmalig - bei Erfordernis und nach Absprache ggf. auch in mehreren zeitlich getrennten Etappen bzw. abschnittsweise - erbracht. Der AN hat die erforderlichen Rundeißen und alle sonstigen benötigten Materialien bereitzustellen. Außerdem hat der AN jeweils für die Dauer der Vermessungsleistungen des Ingenieurbüros einen Mitarbeiter für die Bauabsteckung abzustellen.

Alle dem AN dafür entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der Zeitpunkt (bzw. die Zeitpunkte) für die Absteckung(en) wird (werden) zwischen AN und Ingenieurbüro jeweils vorab abgestimmt. Nach Übergabe der auftraggeberseitig veranlassten Absteckung an den AN sind die (weitere) Sicherung der übergebenen Vermessungs- bzw. Absteckpunkte und alle weiteren Absteckleistungen (für die Straßenbauarbeiten) Sache des AN und einzurechnen.

9.15 Aufgrund der Lage der Baustelle in einem alten Bergbaugbiet ist das Vorhandensein von nichttriskundigen Grubenbauen in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass im Bereich der gesamten Baustelle unterirdische bergbauliche Anlagen wie Stollen, Schächte, Röschen und dgl. vorhanden sein können. Sollten im Zuge der Arbeiten derartige Anlagen freigelegt werden bzw. begründeter Verdacht für deren Vorhandensein auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der betroffene Bereich unverzüglich im erforderlichen Umfang zu sichern und (ggf. großräumig) abzusperren, so dass keine Gefährdung besteht. Außerdem sind die beteiligten Auftraggeber und die Bauüberwachung (Straßenbau) zu verständigen.

9.16 Der AN hat alle notwendigen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Gesamtbaustelle über die gesamte Bauzeit eigenverantwortlich entsprechend den geltenden Vorschriften und Bestimmungen durchzuführen. Insbesondere sind die Leitungsräben und Baugruben ordnungsgemäß abzusperren und sämtliche Öffnungen und Aussparungen, u.a. auch Einstiege und Montageöffnungen der Schächte und Bauwerke sowie alle sonstigen Stellen und Bereiche, von denen Gefahren ausgehen, mit ordnungsgemäß errichteten Absturzsicherungen, Schutzgeländern bzw. geeigneten Schutzeinrichtungen zu versehen. Außerdem hat der AN notwendige bzw. erforderlich werdende Überfahrten bzw. Überfahrmöglichkeiten (u.a. von Leitungsräben, Kopflöchern, sonstigen Hindernissen und dgl.) z.B. mittels Stahlplatten oder in anderer, geeigneter Weise herzustellen, vorzuhalten, zu unterhalten, ggf. mehrfach umzubauen oder umzuverlegen und wieder von der Baustelle zu entfernen. Alle entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern im LVZ nicht abweichend geregelt.

9.17 *Anwohnerinformation:*

- Die von der Baumaßnahme unmittelbar und mittelbar betroffenen Anlieger sind vom AN über den Baubeginn, das geplante Bauende, den geplanten Bauablauf und die zu erwartenden Einschränkungen sowie die vorgesehene(n) Umleitungsstrecke(n) schriftlich (z.B. durch Handzettel in die Briefkästen) zu informieren.

- Bei einer Ausführung der Bauleistungen in Bauabschnitten bzw. in (z.B. örtlich getrennten) Teilbaubereichen hat diese Vorabinformation der Anlieger - entsprechend dem geplanten Bauablauf bzw. Baufristenplan - mehrmals zu erfolgen.
- Die Anwohnerinformation hat (jeweils) bis spätestens eine Woche vor Baubeginn zu erfolgen.
- Verantwortlich hierfür ist der AN. Der AN hat sich vorab mit den beteiligten AG abzustimmen.
- Der AN hat an einer (oder ggf. auch mehreren) von der Stadt Löbnitz durchgeführten öffentlichen Anwohnerversammlung(en) teilzunehmen. In der Regel nehmen der für die Baustelle verantwortliche Bauleiter und der Polier des AN (als direkte Ansprechpartner für die Anwohner) teil.
- Die dem AN für die Anwohnerinformation(en) entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

9.18 Der Bieter hat das verpreiste LVZ auch in digitaler Form - im Datenaustauschformat 84 - seinem Angebot beizufügen.

#### 10. Schlussbemerkungen

*Die Aufwendungen bzw. Mehraufwendungen infolge der unter den Ziffern (bzw. Gliederungspunkten) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Umstände, Erschwernisse und Behinderungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, sofern in den Beschreibungen der Teilleistungen (→ Leistungsverzeichnis) oder ggf. in den weiteren Vergabeunterlagen der beteiligten Auftraggeber nicht anders geregelt. Eine Ortsbesichtigung des Baubereiches - vor Angebotsabgabe - wird angeraten.*

#### 11. Anlagen zur Baubeschreibung

- Die nachfolgend beigelegten Planunterlagen (Anlagen 2 bis 4) und Fotos (Anlage 6) dienen nur der Übersicht und zur Information !!
- Es handelt sich bei den beigelegten Planunterlagen (Anlagen 2 bis 4) nicht um die (zur Ausführung freigegebenen) Ausführungsunterlagen - Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten !!

**HINWEIS: Ergänzende Baubeschreibung zu TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten (AG: ZWW Schwarzenberg): siehe Folgeseite 19 !**

**Ergänzende Baubeschreibung zu TEIL 05: Wasserleitungsbauarbeiten**  
(Baubeschreibung: Seite 19)

Gesamtbauvorhaben:

**Grundhafter Ausbau des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ in 08294 Lößnitz**

**TEIL 05 LVZ: Wasserleitungsbauarbeiten**

**Baubeschreibung**

Der Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge (ZWW) plant im Zuge des Ausbaus der Straßen „Topfmarkt“ und „Schmiedgasse“ in Lößnitz die Erneuerung der TW-Leitungen.

Bei der Realisierung der Leistungen ist die Materialrichtlinie des ZWW einzuhalten.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Erneuerung der Trinkwasser- Versorgungsleitungen mit den entsprechenden Hausanschlussleitungen.

Der Titel 05.01 LVZ umfasst alle für den Trinkwasserleitungsbau relevanten spezifischen Baunebenleistungen wie Vermessungsleistungen, Erstellung Bestandsunterlagen sowie Plattendruckversuche.

Die Titel 05.02 und 05.03 LVZ beinhalten die Leistungen für die Erneuerung der Trinkwasser-Versorgungsleitung. Inhalt der Ausschreibung sind die Tiefbau- und Rohrverlegearbeiten, die für den Bau der neuen Trinkwasser- Versorgungsleitung im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich sind. Als TW- Versorgungsleitung kommen im Bereich des „Topfmarktes“ und der „Schmiedgasse“ PE-HD-Druckrohre d125\*11,4 PE 100, SDR 11 zum Einsatz. Die gesamte Trassenlänge beträgt ca. 150 m. Des Weiteren wird ein entsprechendes Trassenwarnband sowie ein Ortungsdraht aus Kupfer mitverlegt.

Es werden folgende Rohrmaterialien und Rohrlängen eingebaut:

- 150 m PE-HD-Druckrohr DN 100 (da 125\*11,4 mm) PE 100
- 10 m PE-HD-Druckrohr DN 80 (da 90\*8,2 mm) PE 100.

Die neu zu errichtenden Trinkwasserleitungen befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen von Gemeindestraßen mit Pflaster / Asphaltbefestigung.

Zuständiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Lößnitz.

Die Leistungen für den Straßenaufbruch und die Wiederherstellung der Fahrbahn werden komplett in TEIL 02 LVZ: Straßenbauarbeiten ausgeschrieben.

Die LVZ- Titel 05.04 und 05.05 beinhalten die Leistungen für die Erneuerung der Trinkwasser- Hausanschlussleitungen. Alle Hausanschlussleitungen werden aus PE-Xa-Rohren nach DIN 16892 hergestellt. Dabei erhält jedes Grundstück einen separaten TW-Hausanschluss. Insgesamt sind im geplanten Straßenabschnitt 13 Stück Hausanschlussleitungen zu verlängern und neu anzubinden. Des Weiteren wird ein entsprechendes Trassenwarnband sowie ein Ortungsdraht aus Kupfer mitverlegt.